

DIE VERBRAUCHERZEITUNG

verbraucherzentrale *Baden-Württemberg*

E 14087

Nummer 1 • 35. Jahrgang

Januar – März 2019

EUGH-URTEIL SCHMÄLERT VERBRAUCHERSCHUTZ BEI FLUGBUCHUNGEN

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. November 2018 (AZ. C-330/17) darf sich eine Airline mit ihren Flugangeboten gezielt an Verbraucher in einem EU-Mitgliedsstaat wenden, ohne hierbei Rücksicht auf die jeweilige Landeswährung zu nehmen. Für die europäischen Richter reicht die Preisangabe in einer Währung aus, die mit dem angebotenen Flug objektiv in Verbindung steht. Hier ist beispielsweise zu denken an den jeweiligen Start- oder Zielort.

Was war der Anlass für das Urteil?

Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen die Fluggesellschaft Germanwings. Diese gab auf ihrer deutschsprachigen Internetseite für Verträge mit deutschen Verbrauchern bei einem Flug von London nach Stuttgart den Preis nur in britischen Pfund an. Die Verbraucherzentrale sah darin eine unlautere Verschleierung, da Verbraucher nicht regelmäßig den aktuellen Umrechnungskurs kennen und damit über die tatsächliche finanzielle Belastung im Unklaren bleiben. Eine Abmahnung blieb ohne Erfolg, daher erhob die Verbraucherzentrale Klage. Der Fall ging bis zum obersten deutschen Gericht (BGH). Die BGH-Richter hielten diese

Frage für eine grundsätzliche und legten sie daher dem EuGH vor. Die Verbraucherzentrale hält es für überraschend, wenn ein Angebot, das sich an deutsche Reisende in Deutschland richtet, den Preis in britischen Pfund und nicht in Euro ausweist. Die Umrechnung des für deutsche Verbraucher „tatsächlichen“ und relevanten Preises in die eigene Währung Euro bleibt ihm überlassen. Nach dem Urteil der europäischen Richter wäre es sogar denkbar, dass Germanwings Flüge in die Türkei anbietet und dabei die Preise in türkischen Lira angeben dürfte. Der objektive Bezug zur Währung wäre durch den Zielort gegeben.

Kritisch zu sehen ist das vor dem Hintergrund bisheriger Regelungen zugunsten einer Preisklarheit, die Angebote vergleichbar machen sollen. Verbraucher sind konfrontiert mit weniger Transparenz und müssen zudem mögliche Währungsschwankungen mit berücksichtigen. Hier wird einer Verschleierungstaktik Tür und Tor geöffnet. Insgesamt wurde aus Sicht der Verbraucherzentrale das Verbraucherschutzniveau im Bereich der Online-Flugbuchungen mit diesem Urteil deutlich gesenkt. ●



DIE SCHÜLERZUSATZVERSICHERUNG GIBT ES BALD NICHT MEHR – UND DAS IST GUT SO

Es stimmt zumindest manchmal: Stetes Wasser höhlt den Stein. Über viele Jahre hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auf die nicht verbrauchergerechten Gegebenheiten in Bezug auf die Schülerzusatzversicherung aufmerksam gemacht – sachlich konsequent auf Basis der Beratungserfahrung im Sinne von Eltern und Schülern. Nun hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg das Ende dieser Schülerzusatzversicherung eingeläutet. Und das ist gut so.

Damit endet ein über Jahrzehnte dauerndes Prozedere – wir berichteten darüber zuletzt in der VerbraucherZeitung, Ausgabe 2/2018: Immer nach den Sommerferien gleich zu Beginn des Schuljahres wurde vom Klassenlehrer ein Antragsformular ausgeteilt, das die Schüler von den Eltern unterschreiben lassen sollten und samt Versicherungsbeitrag mitzubringen hatten. Dafür bekamen sie eine Schülerzusatzversicherung mit einer extremen Ausschnittsdeckung. Eltern berichteten uns außerdem von mangelnder

Information über den Umfang der Versicherung und Benachteiligung von Schülern, die das Versicherungsformular nicht mit in die Schule brachten – beispielsweise wurde den Eltern mitgeteilt, dass die Teilnahme an Ausflügen ohne Zusatzversicherung nicht möglich sei.

Schule ist kein Platz, um Versicherungen zu verkaufen, insbesondere dann nicht, wenn eine solche Versicherung dem Verbraucherbedarf nicht entspricht. Mit dem Angebot der Schülerzusatzversicherung geht die Gefahr einher, dass sich Eltern und Schüler gut versichert fühlen, es aber in Wirklichkeit gar nicht sind.

Daher ist das Ende der Schülerzusatzversicherung gut für Schüler und Eltern.

Für Eltern bedeutet die Abschaffung, dass sie unabhängig, ohne diese Vorgaben und Zwänge, einen für ihre Kinder passenden, bedarfsgerechten und umfassenden Versiche-

rungsschutz erwerben können. Angebote von privaten Versicherern gibt es genug.

Auch für Schulen wird die neue Situation vorteilhaft werden, müssen Lehrer sich doch nicht mehr um den Verkauf von Versicherungen kümmern, sondern können sich auf ihre eigentlichen pädagogischen Aufgaben konzentrieren

Für die Versicherer waren die Schülerzusatzversicherungen jahrzehntelang gute Werbung. Das ist nun vorbei. Sie werden es verkraften können. In Bezug auf die Absicherung von Kindern sind bei diesen beiden und anderen Versicherern ausreichend passende Angebote vorhanden.

Wenn es für die Schule wichtig ist, dass Schüler bei bestimmten Aktivitäten versichert sind, zum Beispiel beim Schulpraktikum, gibt es dafür bessere Lösungen, die nicht Schüler und Eltern in vielfacher Hinsicht belasten. ●

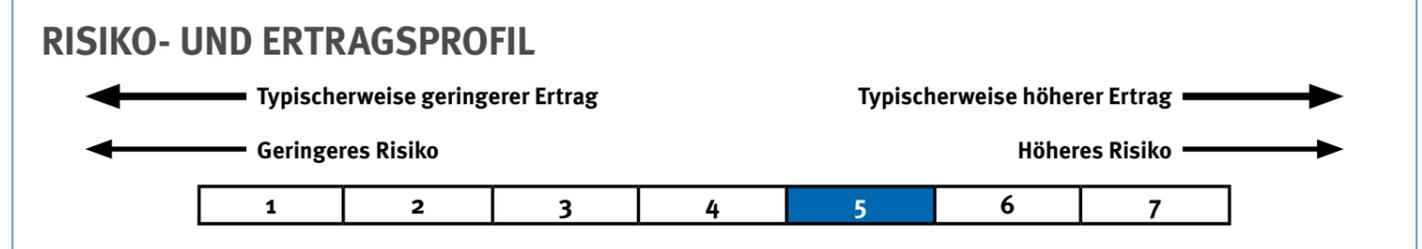
PRODUKTINFORMATIONEN ZU GELDANLAGEN: VERBRAUCHERTÄUSCHUNG STATT VERBRAUCHERINFORMATION?

Der Gesetzgeber reagierte auf diverse Anlagenskandale der letzten Jahre wiederholt mit neuen Vorgaben zur vorvertraglichen Information über Anlageprodukte (Produktinformationen). Dabei war und ist es Absicht des Gesetzgebers, den provisionsbasierten Vertrieb komplexer Produkte und Geldanlagen mit extrem hohen Risiken oder schwer zu durchschauenden Renditeversprechen nicht zu verbieten. Stattdessen möchte der Verbrauchern vor deren Erwerb die Chance geben, sich ähnlich wie bei Arzneien mittels verordneter „Beipackzettel“ einen raschen Überblick über die Produkteigenschaften zu verschaffen. Konkret heißt es in der Verordnung über „Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)“: „Um dem Bedarf von Kleinanlegern gerecht zu werden, muss sichergestellt werden, dass die Informationen über PRIIP richtig, redlich und klar sind und diese Kleinanleger nicht in die Irre führen.“ Für sogenannte Zertifikate und für bestimmte kapitalbildende Versicherungen ist diese Verordnung 2018 in Kraft getreten. Für Investmentfonds sollen zwar dieselben Vorgaben gelten, allerdings nach erneuter Verlängerung einer Übergangsfrist erst ab Ende 2021. Bis dahin verlangt das Recht für wesentliche Informationen von Investmentfonds: „Sie müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.“

Wir haben uns die Produktinformationen, die in unseren Beratungsgesprächen mit Verbrauchern und Verbraucherinnen auftauchen, näher angesehen. Dabei sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die darin enthaltenen Informationen kein geeignetes Instrument sind, Verbraucher über die Eigenschaften von Anlageprodukten richtig zu informieren.

Folgende Beispiele verdeutlichen dies:

- **Unzulässige Vereinfachungen von Risiko und Rendite**



Risiko und Rendite in einer Skala von 1 bis 7 einzuteilen, reduziert vor allem den Informationsgehalt, bietet aber keine inhaltliche Substanz. Folgendes Beispiel aus der Produktinformation eines Investmentfonds verdeutlicht dies anschaulich:

Was in dieser Darstellung (siehe oben) unter einem „geringen Risiko“ zu verstehen ist, bleibt offen, ebenso, was sich hinter „typischerweise höherer Ertrag“ verbergen soll. Ferner stellt sich das Risiko lediglich in 7 Stufen dar, ohne dass dabei ansatzweise sichtbar wird, welches konkrete Risiko sich hinter welcher Stufe verbirgt. Auch die Eingruppierung in Stufe 5 von 7 ist hier nicht plausibel, nicht nachvollziehbar und auch nicht verlässlich. Denn im Text zu dieser Produktinformation heißt es: „Die Einstufung des Fonds kann sich im Laufe der Zeit verändern und kann nicht garantiert werden“. Zudem relativiert der Herausgeber seine eigene Einstufung in Stufe 5 weiter, indem darauf hingewiesen wird, dass wesentliche Risiken für den Fonds nicht angemessen erfasst werden.

- **Unrealistische Angaben zur Rendite**

In der Produktinformation für ein sogenanntes Bonus-Zertifikat ist in allen Wertentwicklungsszenarien, pessimistische wie optimistische, eine jährliche Rendite von 900,68 Prozent angegeben, selbst unter den ungünstigsten Marktbedingungen, im sogenannten Stressszenario. Derartig hohe Renditen sind am Kapitalmarkt aber die Ausnahme und treten allenfalls in optimistischen Szenarien auf, weshalb der Ausweis derart hoher Renditen unrealistische Erwartungen weckt.

- **Negative Versicherungsprämien**

Die Produktinformation zu einer fondsgebundenen Rentenversicherung enthält die Aussage, dass die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie zwischen minus 10,32 Euro und plus 13,62 Euro betrage. Für Versicherungsleistungen erhalten Verbraucher gewiss keine Beiträge, sie zahlen dafür.

- **Nichtssagende, irreführende Kostenangaben**

Für fondsgebundene Rentenversicherungen wurden uns Produktinformationen vorgelegt, welche enorme Kostenspannen ausweisen. Die mögliche jährliche prozentuale Rendite soll demnach beispielsweise um einen Wert reduziert werden, der zwischen 0,75 und 8,78 Prozentpunkten betragen soll. Teilweise werden sogar negative „Portfolio-Transaktionskosten“ ausgewiesen. Anders gesprochen: Anleger erhalten eine Information, wonach sie, vom wem auch immer, Geld dafür erhalten, wenn ihr Vermögen von einem Wertpapier in ein anderes umgeschichtet wird.

- **Wesentliche Informationen fehlen: Diversifikationseffekte**

Die Produktinformationen suggerieren Verlässlichkeit und Vollständigkeit der Informationen bezogen auf einzelne Produkte, welche nicht in jedem Fall gegeben sind. Gerade Chancen und Risiken von Geldanlagen lassen sich nur unter Betrachtung des gesamten Portfolios von Geldanlagen beurteilen. So suggeriert beispielsweise die Empfehlung, die gesamte Geldanlage auf mehrere Kapitalschutzprodukte aufzuteilen, ein eher geringes Risiko.

Wenn diese aber jeweils von demselben Herausgeber garantiert werden, kumuliert sich das Risiko erheblich im Insolvenzfall dieses Anbieters. Andererseits suggeriert die Empfehlung von 20 Einzelaktien jeweils extrem hohe Risiken. Wenn es sich aber um ganz unterschiedliche Gesellschaften aus verschiedenen Branchen und Ländern handelt, ist das Risiko, das gesamte Geld zu verlieren, über die gesamte Anlagesumme betrachtet dagegen geringer als bei Anlage in einer einzigen Gesellschaft.

Zwischen dem Anspruch des Gesetzgebers an die Informationen und den tatsächlich am Markt zur Verfügung gestellten Informationen besteht also ein eklatanter Widerspruch. Dabei mag der Teufel im Detail stecken, denn um Einheitlichkeit über alle Anbieter herzustellen, musste man sich in sogenannten Durchführungsverordnungen auf viele technische Details festlegen. Einheitlichkeit ist aber nutzlos, wenn die Information im Ergebnis irreführend ist. Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik sollte sich der Gesetzgeber damit befassen, wie er das Vertrauensgut Finanzberatung gesetzlich so regeln kann, dass Verbraucher stets eine Anlageempfehlung erhalten, bei der sie sich darauf verlassen können, dass diese bedarfsgerecht ist. Die vollständige Darstellung der Produkteigenschaften mag hierbei eine für Verbraucher nützliche Ergänzung einer Anlageempfehlung sein, vorausgesetzt, dass sie inhaltlich so aufgebaut ist, dass mit ihrer Hilfe die Empfehlung nachvollzogen und überprüft werden kann. ●

KLAGEN IM INTERESSE DER VERBRAUCHER: RECHTSWIDRIGE ZINSANPASSUNGSKLAUSELN IN SPARVERTRÄGEN

Es geht meist um vierstellige Eurobeträge, die Finanzinstitute ihren Kunden nicht gutschreiben. Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privat- und Geschäftsbanken bieten seit Jahrzehnten langfristige Sparpläne an, deren Sparzins während der Vertragslaufzeit veränderlich ist. Zusätzlich wurde eine Bonusverzinsung oder eine Prämie vereinbart, deren Höhe laufzeitabhängig ansteigt. Je länger die Sparer dem Vertrag die Treue halten, desto höher steigt ihre Guthabenverzinsung. Solche Sparpläne wurden verkauft unter Bezeichnungen wie S-Scala, Prämiensparen flexibel, Vermögensplan oder auch S-Vorsorge Plus. Der letztgenannte wurde von einigen Sparkassen im Rahmen der Riester-Rente vertrieben. Das Problem: Etliche dieser Verträge enthalten intransparente Zinsanpassungsklauseln, wie inzwischen auch höchstrichterlich mehrfach festgestellt wurde (BGH XI ZR 140/03, BGH XI ZR 197/09, BGH, XI ZR 52/08, BGH XI ZR 508/15). Dennoch

schlägt sich diese klare Rechtsprechung nicht im Verhalten der Institute ihren Kunden gegenüber nieder. Das Recht wird nicht angewendet. Die veränderliche laufende Guthabenverzinsung wurde inzwischen oft auf rund null Prozent abgesenkt. Und das, obwohl sich bei Anwendung der BGH Rechtsprechung höhere Zinssätze ergeben würden. Die Kreissparkasse Tübingen hat sie sogar auf den Kopf gestellt: Dort ist der variable Zinssatz in ihrem Riester Banksparplan S-Vorsorge Plus negativ. Ob das zulässig ist, wird nun das Oberlandesgericht Stuttgart nach Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zu entscheiden haben. Einen weiteren Rechtsstreit wegen der Zinsanpassungsklausel des Riester Banksparplans der Kreissparkasse Kaiserslautern hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in erster Instanz gewonnen. Die Kreissparkasse akzeptierte das Urteil nicht – es geht also in nächster Instanz weiter –, versuchte jedoch gleichwohl die mangelhafte Klausel

zu heilen, indem sie mit ihren Kunden neue Vereinbarungen abschließt. Aber auch die neue von der Kreissparkasse vorgeschlagene Klausel ist nach Auffassung der Verbraucherzentrale rechtswidrig, weshalb zunächst abgemahnt und nunmehr auch Klage eingereicht worden ist. Die neue Klausel lässt rechnerisch einen Negativzins zu und verstößt damit gegen BGH Rechtsprechung. Die Frankfurter Sparkasse und die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden verpflichten sich nach Abmahnung durch die Verbraucherzentrale, sich auf die



beanstandete Zinsanpassungsklausel in den betreffenden Prämiensparverträgen nicht mehr zu berufen.

Die Verbraucherzentrale ruft Betroffene auf, die Verzinsung ihrer Sparpläne zu überprüfen. Eine laufende Verzinsung nahe null Prozent deutet darauf hin, dass die Zinsen zum Nachteil der Verbraucher angepasst worden sind.

Betroffene können sich an die Verbraucherzentrale wenden, wenn sie eine rechtliche und fachliche Einschätzung benötigen, ob die Berechnung ihres Kreditinstituts nachvollziehbar und vertretbar ist. Senden Sie dazu die Unterlagen (Vertrag, Zinsentwicklung) samt Stellungnahme Ihres Kreditinstituts an die Verbraucherzentrale. Im Internetauftritt stellt die Verbraucherzentrale alles Wichtige für Ratsuchende zur Verfügung, von der Rechtsprechung bis hin zum Musterbrief. <https://www.vz-bw.de/node/22232> ●

VERSICHERUNGSVERTRAG VOM VERSICHERER GEKÜNDIGT?!

Immer wieder staunen Verbraucher nicht schlecht, wenn sie einen Brief ihres Versicherers erhalten und die Betreffzeile „Kündigung des Versicherungsvertrages“ lesen: Und was nun? Das Phänomen, dass Versicherer Verträge kündigen, besteht schon seit einigen Jahren, zunehmend sind davon jedoch auch Sparten mit hoher Bedeutung für Versicherungsnehmer betroffen.

Viele Verbraucher fragen sich, ob Versicherer denn überhaupt einen Versicherungsvertrag kündigen dürfen. Die Antwort ist: Es kommt darauf an. In manchen Fällen nutzen Versicherer ihr gesetzliches Kündigungsrecht nach einem Schadensfall. Vielfach kündigen sie jedoch auch ohne Bezug zu einem Schaden. Dies ist auf gesetzlicher Grundlage oft kurzfristig möglich, denn in vielen Verträgen ist die Vertragslaufzeit kurz, in der Regel ein Jahr. In den Versicherungsbedingungen finden sich dann Klauseln wie: „Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kündigen.“ Diese Klauseln sind üblich zum Beispiel in der privaten Haftpflichtversicherung, der Wohngebäudeversicherung, der Rechtsschutzversicherung, aber auch in der Unfallversicherung. Nicht möglich ist die Kündigung bei Lebensversicherungen, zu denen auch die Berufsunfähigkeitsversicherung gehört.

Mit solchen Klauseln kann der Versicherer also den Vertrag kündigen, wenn er die Kündigungsfrist einhält. Viele Versicherungsverträge haben eine einjährige, dem Kalenderjahr entsprechende Vertragslaufzeit. Dann kann der Versicherer regelmäßig bis zum 30. September den Vertrag kündigen. Für eine solche Kündigung muss der Versicherer noch nicht einmal Gründe nennen.

In wenigen Fällen kündigt ein Versicherer allen Versicherten einer Sparte, weil er in diesem



Bereich nicht mehr tätig sein will. Oft wird eine Kündigung aber nur gegenüber ganz bestimmten Verbrauchern ausgesprochen. Zu vermuten ist, dass dem Versicherer das Risiko der gekündigten Verbraucher zu hoch wird. Diese Argumentation ist jedoch nicht nachvollziehbar, denn es ist das Geschäft von Versicherern, Verbraucher zu versichern und nicht, ihnen die Verträge zu kündigen. In einem Kollektiv mit vielen Versicherungsnehmern wird es immer „gute“ und weniger gute Risiken geben. Aus Sicht der Versicherer sind natürlich Verbraucher, die möglichst wenige Schäden haben werden, die „guten Risiken“. Doch lässt sich in vielen Fällen kaum seriös eine Schadenswahrscheinlichkeit auf einen bestimmten Versicherungsnehmer herunterbrechen. Holzschnittartige Wahrscheinlichkeitsmodelle für die diesbezügliche Prognose sind jedenfalls fehl am Platz, Versicherer sollten hier ihre Grenzen kennen. Und nur noch Verbraucher zu versichern, die keine Schäden verursachen, widerspricht der Idee des Versicherers grundsätzlich.

Was eine Kündigung seitens des Versicherers für den Versicherten bedeutet

Eine Kündigung durch den Versicherer kann mit etlichen Nachteilen verbunden sein. So muss man sich als Betroffener – vielleicht sogar sehr zeitaufwändig – auf die Suche nach neuem passendem Versicherungs-

schutz machen. Schiebt man diese Suche auf die lange Bank, vergisst man möglicherweise sogar, den verlorenen Versicherungsschutz neu abzuschließen. Ferner muss man, wenn man einen Vertrag bei einem anderen Versicherer beantragt, angeben, dass man gekündigt worden ist. Das ist für viele Verbraucher unangenehm.

Es kann ratsam sein, Kontakt mit dem Versicherer zu suchen und ihm anzubieten, dass man selbst den Vertrag kündigt, wenn der Versicherer seine Kündigung zurückzieht. Nicht selten geht der Versicherer darauf ein, er hat schließlich kein Interesse, dem bisherigen Kunden Steine in den Weg zu legen. Wenn man beim Versicherer bleiben möchte, ist es in manchen Fällen sogar möglich, mit ihm zu verhandeln, ob der Vertrag bestehen bleiben kann, beispielsweise durch die Vereinbarung höherer Selbstbehalte oder eines höheren Beitrags.

Wenn der Versicherer darauf nicht eingeht, kann diese unfreiwillige Notwendigkeit sogar genutzt werden, bei einem anderen Versicherer einen Vertrag mit besseren Bedingungen und unter Umständen sogar niedrigerem Versicherungsbeitrag zu finden. Durch die große Vielfalt möglicher Tarife und teils großem Wettbewerb unter den Versicherungsgesellschaften sind die Betroffenen dabei vielfach erfolgreich.

Übrigens: Dass man nach einer Kündigung durch den Versicherer gar keinen Versicherungsschutz mehr bekommt, ist nicht die Regel. Häufig wird befürchtet, auf „schwarzen Listen“ der Versicherer zu landen und bei keiner Versicherung mehr angenommen zu werden. Dies kann so nicht bestätigt werden. Zwar gibt es ein „Hinweis- und Informationssystem der deutschen Versicherungswirtschaft“, die als eine Art Datenbank funktioniert und in die auch Kündigungen durch Versicherer eingepflegt werden können. Doch werden Kündigungs-Informationen teils von Versicherern kaum oder gar nicht eingespeist. Zudem: Fällt ein Versicherer seine Entscheidungen lediglich auf Basis der Meldung, dass ein Vorversicherer den Versicherungsnehmer gekündigt hat, wäre es vielleicht auch nicht unbedingt im Sinne des Verbrauchers, dort einen Vertrag zu bekommen.

Was aber genau beachtet werden sollte: Viele Versicherer fragen in ihren Anträgen danach, ob der Vorversicherer gekündigt hat. Diese Frage – und natürlich alle anderen auch – sollte man unbedingt wahrheitsgemäß beantworten. Denn selbst wenn die Frage kaum einen Einfluss darauf hat, ob der Versicherer den Verbraucher versichert: Falls man die Kündigung durch den Vorversicherer verschwiegen hat, kann das schwere Probleme im Schadensfall bedeuten bis hin zur Leistungsverweigerung des Versicherers.

Wegen der großen Bedeutung wichtiger Versicherungssparten als Daseinsvorsorge für Verbraucher setzt sich die Verbraucherzentrale dafür ein, dass Verbrauchern der Zugang zu solchen Absicherungsmöglichkeiten in jedem Fall offensteht. Weitgehend unverständlich ist es daher, dass Versicherer beispielsweise den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung zusagen müssen, Verbraucher aber bei der privaten Haftpflichtversicherung ablehnen dürfen. ●

DATENSCHUTZ IN DER ARZTPRAXIS – MUSS EINE SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG UNTERSCHRIEBEN WERDEN?

Vielen Patienten wurde nach der Einführung der neuen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) eine „Schweigepflichtentbindung“ von ihrem behandelnden Arzt abverlangt. Meistens geschah dies mit der Begründung: „Wir können Sie sonst nicht weiter behandeln!“. So unterschrieb mancher eine Einwilligung zur Datenweitergabe, von der er nicht einmal genau wusste, was sie überhaupt beinhaltete.

Vom Patienten muss weder für die Durchführung einer Behandlung noch für die Anamnese (das heißt, die Aufnahme der eigenen Krankengeschichte) eine besondere Einwilligung eingeholt werden. Dies ist bereits durch den Behandlungsvertrag abgedeckt. Wer sich von einem Arzt behandeln lässt, ist zugleich damit einverstanden, dass dieser ihn befragt, untersucht und die gewonnenen Erkenntnisse in der Patientenakte festhält. Dazu ist keine gesonderte Unterschrift nötig. Die abverlangte Unterschrift dient lediglich dazu, den Arzt daten-

schutzrechtlich abzusichern, wenn er Laborwerte, Röntgenbilder, Befunde und ähnliches an Kollegen verschicken will (zum Beispiel der Facharzt oder das Krankenhaus an den überweisenden Hausarzt). Dieser Austausch ist sicherlich nützlich, aber nicht in jedem Fall notwendig. Demnach kann und muss der Arzt auch ohne Einwilligung in diese Datenweitergabe medizinisch behandeln, und genauso kann er die Leistungen mit den Kassen abrechnen. Eine gegebene Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe können Patienten zudem jederzeit widerrufen.

Ohne Frage muss der Arzt jederzeit darüber informieren, dass und welche Daten er von Patienten speichert. Dies betrifft vor allem persönliche Daten und sämtliche Daten der Behandlung (Anamnese, Diagnose, Laborbefunde, Therapie, Verlaufsbeschreibungen und ähnliches). Patienten haben unter normalen Umständen das Recht, eine Kopie Ihrer kompletten Patientenakte sowohl von Ärzten wie auch von Krankenhäusern zu verlangen. ●



AUSVERKAUFT – IMMER ÄRGER MIT DEN SONDERANGEBOTEN

Kennen Sie das? Am Wochenende landet ein Riesenstapel Angebotsprospekte verschiedener Supermärkte in Ihrem Briefkasten. Tatsächlich erspähen Sie ein Super-Schnäppchen. Am Angebotstag suchen Sie vergebens den ganzen Laden ab und fragen dann schließlich beim Verkaufspersonal nach. Die Antwort: „Schon ausverkauft“.

Jeden Monat erreichen uns mehrfach Beschwerden zu Angeboten, die in die Läden locken, aber dort nicht erhältlich sind. Viele sind bereits am Vormittag des ersten Angebotstages vergriffen, manche wurden überhaupt nicht geliefert. Einige entsprechen nicht den Abbildungen im Prospekt, andere werden zu einem höheren Preis verkauft. Das Problem zieht sich durch das gesamte Sortiment. Und auch die bekannten Supermarktketten und Discounter sind alle vertreten.

Ist das nicht verboten?

Wenn Unternehmen für die angebotenen Waren zu dem beworbenen Preis keinen ausreichenden Vorrat garantieren können, müssen sie in der Werbung darüber informieren. Oder der Unternehmer muss nachweisen können, dass er eine ausreichende Warenmenge kalkuliert hatte, wenn der Vorrat nicht für zwei Tage reicht. Andernfalls handelt es sich um verbotene Lockangebote, die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen (Anhang Nr. 5 zu § 3 Absatz 3 UWG).

Das heißt aber, dass nicht die Unfähigkeit zu liefern verboten ist, sondern die mangelnde Aufklärung darüber. Das erschwert die Rechtsverfolgung von Lockangeboten. Hinweise in der Werbung wie „Nur solange der Vorrat reicht“, „Restposten“ oder „Dieser Artikel kann bereits am ersten Angebotstag ausverkauft sein“ schaffen Unternehmen einen großen Freiraum.

Was sagt die Rechtsprechung?

2011 urteilte der Bundesgerichtshof (BGH), dass Händler nur dann mit Billigangeboten werben dürfen, wenn diese auch eine bestimmte Zeit vorrätig sind. Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegen Lidl. Der BGH legte mit dem Urteil fest, dass Lebensmittel zumindest am ersten Geltungstag der Werbung vorgehalten werden müssen, elektronische Geräte am ersten Geltungstag bis mindestens 14 Uhr (Az. I ZR 183/09).

Im September 2015 entschied der BGH außerdem über den Hinweis „Bitte beachten Sie, dass diese Aktionsartikel im Unterschied

zu unserem ständig vorhandenen Sortiment nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Sie können schon am ersten Aktionstag ausverkauft sein“. Er beurteilte diesen Hinweis als nicht ausreichend, wenn der Artikel bereits am Vormittag des ersten Aktionstages ausverkauft ist (Az. I ZR 92/14).

Ob es sich bei einem vergriffenen Sonderangebot um ein unzulässiges Lockangebot handelt oder nicht, muss für jeden Fall einzeln entschieden werden. Daran ändern auch die Urteile des Bundesgerichtshofs nichts. Zum Teil geben Unternehmen vor Gericht an, dass sie zwar ausreichend bestellt haben, aber nicht ausreichend beliefert wurden. Damit

sind Verfahren gegen Lockangebote mit einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Wir fordern eine Gesetzesänderung!

Damit Verbraucher wirkungsvoller vor Lockangeboten geschützt werden, muss aus unserer Sicht das Gesetz geändert werden. Eine zu knappe Bemessung des Vorrats muss für unzulässig erklärt werden, nicht nur die mangelnde Aufklärung darüber.

Das können Sie als Verbraucher tun:

1. Beschwerden Sie sich bei Ihrem Händler vor Ort

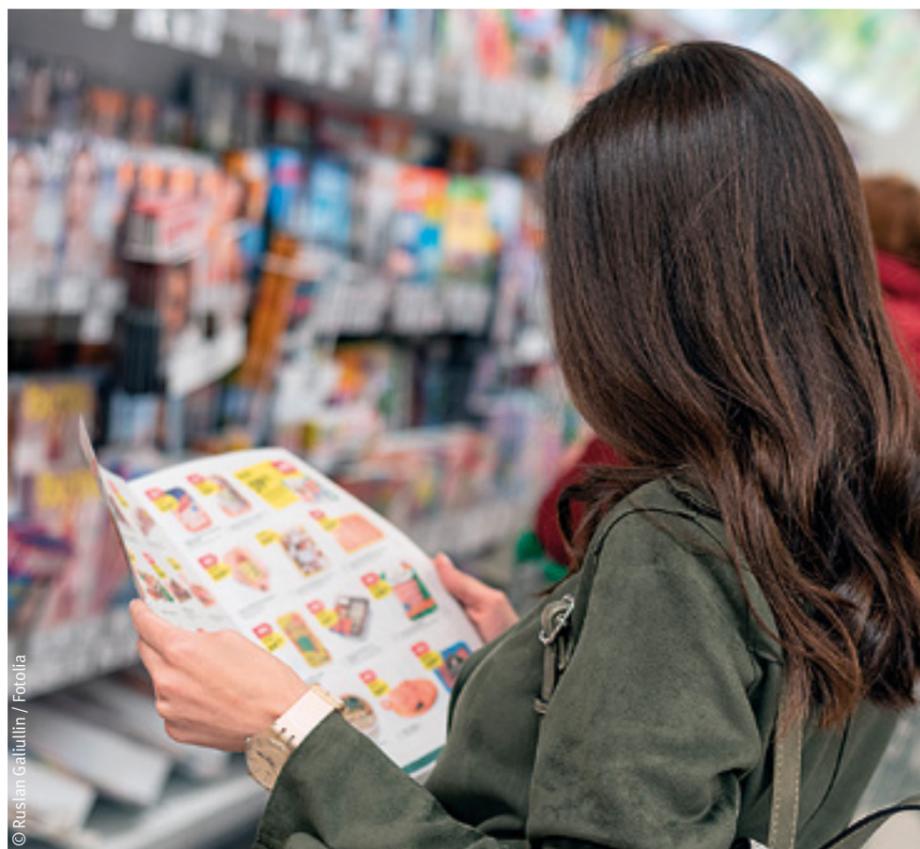
Einen Anspruch darauf, Sonderangebote zum beworbenen Preis auch tatsächlich zu erhalten, haben Sie nicht. Trotzdem empfehlen wir, sich an das Verkaufspersonal zu wenden, wenn Sie die gewünschten Schnäppchen nicht finden können. Fragen Sie auch nach dem zuständigen Filial- oder Marktleiter und beschweren Sie sich über die fehlende Ware. Bitten Sie darum, in weiteren Filialen nachzuforschen, ob die Artikel woanders noch verfügbar sind.

2. Beschwerden Sie sich bei der Firmenzentrale

Haben Sie vor Ort keinen Erfolg, können Sie sich an die Zentrale des Händlers wenden. Auch wenn Sie den gewünschten Artikel nicht erhalten, können Sie mit Ihrer Beschwerde klarmachen, dass Sie sich über dieses kundenfeindliche Verhalten ärgern.

3. Melden Sie uns Angebotsposten, die nicht vorrätig sind

Wir wollen zeigen, dass es sich bei vergriffenen Schnäppchen nicht um Ausnahmefälle handelt, sondern um eine gezielte Handelsstrategie. Daher sammeln wir alle gemeldeten Fälle. Dabei prüfen wir auch, ob ein unzulässiges Lockangebot vorliegt, gegen das wir rechtlich vorgehen können. ●



© Rustan Gaiullin / Fotolia

? DIE AKTUELLE VERBRAUCHERFRAGE: WAS SIND EIGENTLICH TRANSFETTSÄUREN (TFS)?

TFS entstehen sowohl durch natürliche Stoffwechselvorgänge (zum Beispiel in der Milch) als auch durch lebensmitteltechnologische Prozesse. Bei der Teilhärtung von pflanzlichen Ölen sollen streichfähige Produkte wie zum Beispiel Back- oder Ziehmargarine entstehen. Deshalb findet man TFS vor allem in fettreichen Lebensmitteln wie Back- und Süßwaren, Fertilebensmitteln sowie frittierten Kartoffelprodukten und Knabberartikeln.

Weshalb sind sie in der Ernährung unerwünscht?

TFS können sowohl den Gehalt an Gesamtcholesterin als auch den Gehalt an LDL-Cholesterin und Triglyceriden im Blut erhöhen. Gleichzeitig senken sie den Gehalt von HDL-Cholesterin. Damit erhöhen hohe Aufnahmemengen TFS (mehr als zwei Prozent der Nahrungsenergie) das Risiko für eine Fettstoffwechselstörung.

Was sagt die Lebensmittelkennzeichnung?

Die Kennzeichnung des Gehalts an TFS in der Nährwerttafel ist nicht vorgesehen und auch nicht erlaubt. Auch eine nährwertbezogene Angabe wie „ohne TFS“ oder „arm an TFS“ ist nicht zugelassen. Einen Hinweis gibt lediglich die Angabe

„teilweise gehärtet“ im Zutatenverzeichnis, zum Beispiel bei Streichfetten. Nur bei Teilhärtung können TFS entstehen. Wird das Fett vollständig gehärtet, entstehen gesättigte Fettsäuren, aber keine TFS. Die Angabe lautet dann „ganz gehärtet.“ Diese Vorschriften helfen Verbrauchern, die sich über den TFS-Gehalt in der Praxis informieren wollen, also nicht so richtig weiter. Sie gelten auch nur für verpackte Lebensmittel. Lebensmittel wie Feine Backwaren oder Fast Food, die unverpackt in der Bäckerei oder am Imbissstand verkauft werden, müssen nicht gekennzeichnet werden. Sie sind aber im Hinblick auf den TFS-Gehalt problematisch.

Was tun die Hersteller?

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland „Leitlinien zur Minimierung von TFS in Lebensmitteln“ eingeführt. Sie umfassen eine Rahmenleitlinie und sieben Produktleitlinien. Daraufhin ist der Durchschnitt der TFS-Gehalte in Lebensmitteln in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Allerdings wurden bei einzelnen Proben innerhalb einer Produktgruppe immer noch sehr hohe TFS-Gehalte festgestellt, zum Beispiel in zubereiteten Pommes frites oder Feingebäck aus Hefe (Donuts).

Anders in Dänemark. Dort gilt bereits seit 2004 ein Grenzwert von 2 g/100 g TFS in allen Lebensmittelgruppen und zeigte große Wirkung: Innerhalb eines Jahres waren TFS praktisch aus der Nahrungsmittelkette verschwunden. Im dänischen Beispiel erfolgte eine gleichmäßige Reduktion von TFS in allen Lebensmittelgruppen – auch bei Fastfood. Damit profitierten alle Verbrauchergruppen, auch besonders betroffene, zum

Beispiel jüngere Menschen, die als Zielgruppe von Fastfoodangeboten gelten. Die sonstigen Produkteigenschaften wie Haltbarkeit und Konsistenz haben sich nicht verschlechtert, meistens wurden die TFS durch einfach-ungesättigte, herzschonende Fettsäuren ersetzt. Das dänische Modell wurde inzwischen von Österreich, Ungarn, Norwegen, Island und der Schweiz übernommen – mit ähnlichen Erfolgen.

Was fordert die Verbraucherzentrale?

TFS sollten aus der Nahrungsmittelindustrie verbannt werden, darüber sind sich Wissenschaftler heute einig. Die Verbraucherzentrale fordert deshalb schon seit Jahren einen Höchstgehalt für TFS von 2 g/100 g Fett in Lebensmitteln (= maximal zwei Prozent Anteil an Transfetten). Ausgenommen davon sind Milch- und Fleischprodukte, in denen TFS natürlicherweise vorkommen.

Dieser strenge Grenzwert führt praktisch zu einem Verbot von TFS, wie das Beispiel Dänemarks zeigt. Freiwillige Vereinbarungen wie die Produktleitlinien der deutschen Lebensmittelindustrie helfen dagegen aus Sicht der Verbraucherzentrale nicht weiter.

Anfang Oktober 2018 hat die Europäische Kommission einen vorläufigen Verordnungsvorschlag zur „Festlegung einer Höchstgrenze von Fettsäuren in Lebensmitteln“ vorgelegt. Der Vorschlag sieht eine Grenze von 2 g/100 g Fett in Lebensmitteln vor. Gleichzeitig wurde eine online-Befragung der Interessengruppen und Bürger eingeleitet. Die Verbraucherzentrale fordert, dass die Kommission bei ihrem strikten Kurs bleibt.

OFT GEHÖRT UND DENNOCH FALSCH: DIESE MYTHEN BER WÄRMEDÄMMUNG STIMMEN NICHT!

Mythen sind schon etwas Besonderes. Sie erstrecken sich über die meisten Bereiche unseres Lebens, haben sich über die Jahre entwickelt und gelten heutzutage teilweise als gefestigte Meinungen, die von vielen Menschen geteilt werden. Beispiel gefällig? Anders als angenommen hatten die Wikinger gar keine Helme mit Hörnern. Ein Kostümhersteller hatte die bekannten Helme für eine Wagner Oper im 18. Jahrhundert entworfen.

Auch die Wärmedämmung ist von Mythen nicht verschont geblieben: zu teuer, verschandelt Gebäude, brandgefährdet, ungesund – und verursacht dazu noch große Müllberge. Im Interview räumt der Architekt und Energieexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Andreas Köhler mit diesen Mythen auf und spricht über Herausforderungen und Lösungen rund um die energetische Sanierung.

Herr Köhler, beim Thema Wärmedämmung scheiden sich die Geister. Von „nützt nichts“ bis „unverzichtbar“ reichen die Meinungen. Wie stehen Sie konkret zu Maßnahmen rund um die Wärmedämmung?

Eine pauschale Ablehnung gegenüber Wärmedämmung kann ich nicht nachvollziehen. Häufig werden Argumente gegen die energetische Gebäudesanierung ins Feld geführt, die längst widerlegt sind. So geht zum Beispiel das weit verbreitete Vorurteil, „Wände müssten atmen“ auf einen Messfehler zurück, den Pettenkofer bereits vor 150 Jahren machte. Vermutlich hat Pettenkofer versäumt, bei seinen Messungen den Kamin abzudichten. Schon 1928 wurde die Behauptung widerlegt – dennoch taucht sie auch heute noch in Artikeln und im Internet auf. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl atmungsaktiver Dämmstoffe auf mineralischer oder natürlicher Basis.

In manchen Artikeln werden Rechnungen gebracht, in denen größere Investitionen nur bescheidene Einsparungen erbringen. Lohnt sich Wärmedämmung also doch nicht?

Bei einer objektiven Betrachtung sind alle Maßnahmen, die sich während der Nutzungsdauer eines Bauteils bezahlt machen, wirtschaftlich. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ohnehin Instandhaltungsmaßnahmen anstehen. Die meisten Gebäude der 50er, 60er und 70er Jahre sind momentan im Sanierungszyklus. Das heißt, mindestens 60 Prozent der Investitionskosten fallen sowieso an. Häufig



spielt der Kostenanteil der Wärmedämmung dann eine untergeordnete Rolle. Außerdem geht es ja nicht ausschließlich um niedrigere Betriebskosten. In der Regel werden alte Gebäude durch eine Sanierung substanzuell und optisch aufgewertet.

Auch ist es schade, dass energetische Sanierungsmaßnahmen nur unter dem Aspekt von „Risiken“ und finanziellen Lasten diskutiert werden. Faktoren wie Wohnkomfort und klimapolitischer Nutzen werden allenfalls beiläufig behandelt. Gerade mit dem Hinblick auf die Klimaschutzziele müssen wir den CO₂-Ausstoß von Gebäuden vermindern. Da die Fassade einen großen Teil der Gebäudefläche einnimmt, ist es sinnvoll, hier anzusetzen.

Es gibt Gegner, die meinen, die Dämmung von Gebäuden gehe auf Kosten der Baukultur.

Im Wesentlichen geht es doch um die Gebäude mit Sanierungsstau und an denen sowieso Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sind. Dennoch können sich durch das Aufbringen einer Dämmung die Proportionen des Gebäudes verändern. Daher sollten die erforderlichen Dämmstärken individuell ermittelt werden. Das ästhetische Empfinden ist bei jedem Menschen individuell geprägt, aber in der Regel werden Gebäude durch eine energetische Sanierung deutlich aufgewertet.

Natürlich hat niemand ein Interesse an der Dämmung von historischen Gebäuden oder

Fachwerkfassaden. Hier gibt es andere Möglichkeiten, das Gebäude energetisch aufzuwerten. Allerdings erfordern Maßnahmen wie zum Beispiel die Innendämmung von Außenwänden eine besonders sorgfältige Planung und Ausführung.

Aber stimmt es nicht, dass gedämmte Fassaden veralgeln?

Das Problem der Veralgung entstand nicht durch Dämmung, wurde dem nur ursächlich zugeschrieben. Algen oder Pilze treten nicht nur an gedämmten Fassaden auf. Denn grundsätzlich kann es auf jeder Oberfläche, die der Witterung ausgesetzt ist, zu einem Bewuchs durch Algen oder Flechten kommen. Natürlich gibt es aber eine Reihe äußerer Faktoren, die diese Entwicklung begünstigen – dichter Pflanzenbewuchs in Fassadennähe, stark verschattete Bereiche oder eine verstärkte Beanspruchung durch Regen. Die äußeren Einflüsse können durch eine sorgfältige Planung minimiert werden.

Wie steht es mit der Brandgefahr? Der Brand in einem britischen Hochhaus vor etwas über einem Jahr hat die Wärmedämmung als Brandgefahr in Verruf gebracht ...

Die Intensität und Häufigkeit der Diskussionen um brennende Dämmungen stehen meiner Meinung nach im Kontrast zu den Fakten. Brennende Dämmungen gibt es jährlich nur in 0,005 Prozent aller Wohnungsbrände in Deutschland. Denn bei Dämmstoffen gelten in Deutschland die gleichen Sicherheitsstandards wie bei allen anderen Baumaterialien. Auch sollte man bedenken, dass es viele andere brennbare Baustoffe in unseren Häusern – wie hölzerne Dächer oder Treppenhäuser, aber auch Teppiche, Tapeten und Möbel usw. – gibt. Nach dem Brand des Hochhauses „Grenfell Tower“ in London wurde in Deutschland vermutet, dass die Dämmung die Ausbreitung der Flammen stark beschleunigt hat. Dies war jedoch gar nicht der Fall. Vollständig abgebrannt ist der Wetterschutz aus Aluminium-Kunststoff ganz außen an der Fassade. Die darunter liegende Dämmschicht aus Polyurethan-Hartschaum (PU) wurde nur leicht angekokelt. Der dahinter liegende Teil, rund 90 Prozent, blieb unversehrt.

Und wenn sich Verbraucher dennoch unwohl fühlen, ihr Haus in Polystyrol einzupacken – gibt es denn Alternativen?

Der Vorteil beim Bauen und Modernisieren in der heutigen Zeit ist die Vielfalt dieses Marktes. Denn mittlerweile gibt es Wärmedämmverbundsysteme auch mit Materialien wie Mineralwolle oder Holzfasern. Eine vorgehängte Fassadekonstruktion ist die Alternative zum Wärmedämmverbundsystem. Zwischen der Unterkonstruktion wird Wärmedämmung als Platten oder in loser Form eingebracht. Die Energie- und Nachhaltigkeitsbilanz sieht bei Wärmedämmung aus natürlichen beziehungsweise nachwachsenden Rohstoffen in der Regel deutlich positiver aus, wenn man an die Ausgangsmaterialien oder den Rückbau denkt. Die Wirksamkeit während der Nutzung kann sich, je nach Dämmwirkung, etwas von anderen Materialien unterscheiden. Nachwachsende Alternativen sind zum Beispiel Dämmmaterialien, die nicht auf der Basis von Erdöl hergestellt werden wie Holzfasern, Holzwolle, Kokosfasern, Kork, Schafwolle, Hanf, Stroh oder Zellulose. Hier müssen aber spezielle Bedingungen für den Einbau beachtet werden.

Wenn sich Hausbesitzer für eine Dämmung entscheiden, müssen sie dann etwas an ihrem Wohnverhalten ändern?

Das Temperaturempfinden der Nutzer ist bei gedämmten Gebäuden definitiv anders. Kalte Oberflächen haben einen negativen Einfluss auf die Behaglichkeit. Daher werden die Räume in Gebäuden mit schlechtem Wärmeschutz oft überheizt. In dem Moment, in dem eine Wärmedämmung angebracht wird, erhöht sich die Oberflächentemperatur der Außenbauteile auf der Rauminnenseite. Das führt in der Regel dazu, dass der Raum nicht mehr so stark beheizt werden muss, um ein ausgeglichenes und behagliches Raumklima für den Nutzer zu schaffen. Der Effekt der warmen Oberflächen verringert übrigens auch das Schimmelrisiko. Trotzdem muss in gedämmten wie auch in nicht gedämmten Gebäuden ausreichend gelüftet werden, um die anfallende Feuchtigkeit abzutransportieren. ●



Andreas Köhler, Energieberater der Verbraucherzentrale

„UNERWÜNSCHTE WERBUNG“ ODER VORSICHT BEI DER EINWILLIGUNG IN DIE DATENNUTZUNG

Hat Ihnen Ihre Bank in letzter Zeit ein Papier vorgelegt, das Sie dringend unterzeichnen und zurücksenden sollten, damit die Qualität Ihrer Beratung gewährleistet bleiben kann?

Gerne legen Firmen ihren Kunden auch bei Vertragsschluss noch ein Formular dazu, nicht selten mit dem Hinweis, dass dies ganz wichtig sei. Hierbei handelt es sich oft um eine Einwilligung zur Nutzung der Daten für andere als die vertraglichen Zwecke. Unklar bleibt in dem Moment meist, wofür. Beim Kunden entsteht nicht selten der Eindruck, dass es sich hierbei um einen notwendigen Bestandteil seines Vertrages handelt, ohne den er einen Nachteil haben könnte.

Es ist aber so, dass Unternehmen für die Vertragsabwicklung alle notwendigen Daten auch ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nutzen dürfen. Das ist auch sinnvoll, da ohne Namens- und Adressangabe der Handwerker das bestellte Parkett nicht verlegen, ein Versandhandel die neuen Sneaker nicht ausliefern oder eine Rechnung stellen kann. Da können Sie schlecht widerrufen, denn damit wird der Kauf oder die Bestellung hinfällig, weil nicht durchführbar. Sollten Sie den Eindruck haben, dass der Anbieter mehr als notwendig abfragt, verlangen Sie eine Erklärung und melden Sie dies bei der nächsten Verbraucherzentrale.



In der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird in Artikel 6 ausgeführt, dass man die Daten, die für die Erfüllung eines Vertrages notwendig sind, auch erheben und verwenden darf. Das Gleiche gilt im Übrigen für Stellen, die dies aufgrund eines Gesetzes dürfen, beispielsweise die Finanzämter aufgrund der Steuergesetze oder die Rentenversicherung.

Dann gibt es noch den Bereich der sogenannten berechtigten Interessen aller Beteiligten. Hier ist bislang noch nicht abschließend geklärt, wie weit die Werbung eines Unternehmens gegenüber den Kunden mit dieser Begründung gehen darf. Die Weitergabe Ihrer Daten an dritte Firmen jedenfalls bedarf einer gesonderten Einwilligung durch

Sie als Kunde. Diese darf nicht erzwungen werden, sondern muss freiwillig erfolgen. Vorgekreuzte Kästchen erfüllen dieses Kriterium nicht. Es muss klar erläutert werden, wer die Daten zu welchem Zweck bekommt.

Eine Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, über dieses Recht muss der Anbieter auch informieren. Der Widerruf darf sich nicht auf Ihren Vertrag auswirken. Wenn ein Unternehmen Sie förmlich zur Einwilligung zwingen möchte, nehmen Sie lieber Abstand davon, oder lesen Sie sich die Unterlagen zu Hause erst mal in Ruhe durch. Wenn Ihnen etwas auffällig vorkommt oder sich Firmen an einen Widerruf nicht halten und Sie trotzdem Werbung von anderen Anbietern erhalten, können Sie sich gerne an die Verbraucherzentrale wenden.

- Per Post an Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart, oder per Mail an info@vz-bw.de.

Scannen Sie die Unterlagen vollständig ein oder senden Sie uns die Kopien zu. Wir benötigen den nachweisbaren Widerruf der Einwilligung und die danach zugewandene Werbepost in Kopie. Wir können in Einzelfällen prüfen, welche Rechte Ihnen zustehen und gegebenenfalls rechtliche Schritte gegen das Unternehmen einleiten. ●

VERBRAUCHERRECHTE ALS GEGENSTAND DER SCHULISCHEN BILDUNG

Die Kenntnis und situationsgerechte Anwendung ihrer Rechte ist für Verbraucherinnen und Verbraucher essentiell. Verbraucherrechte sind daher zu Recht Gegenstand des neuen Bildungsplans. Mit dem Rezitieren eines Rechtstextes wäre es aber am Ende der Schulkarriere nicht getan. Daher sieht der Bildungsplan auch die spiralcurriculare und fächerübergreifende Thematisierung der Verbraucherrechte vor. Genau an dieser Stelle setzen wir mit unseren Unterrichtsmaterialien an.

In der Grundschule geht es der Verbraucherbildung zunächst darum, die Schülerinnen und Schüler dabei zu fördern, eine Vorstellung davon zu gewinnen, dass sie in bestimmten Situationen als Verbraucher agieren. Dies greift unser Unterrichtsmaterial „Wimmelbild – Ein Tag im Freibad“ für die erste und zweite Klasse auf. Mit dessen Hilfe durchdenken die Schülerinnen und Schülern erstmals zielgerichtet unterschiedliche alltägliche Entscheidungssituationen als Situationen, in denen sie einem Anbieter gegenüberstehen.

Welche besonderen Herausforderungen mit Kaufentscheidungen verbunden sein können, greifen wir dann in unseren Materialien für die dritte und vierte Klasse auf. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit einer Kaufsituation auseinander, in der etwas schiefgeht: Im Material „Idas Einkauf am Kiosk“ lesen die Kinder die Geschichte von Ida, die eine unvollständige Zeitschrift am Kiosk verkauft bekommt. Anhand der Geschichte können sie

sich in Idas Lage versetzen und so auf altersgerechte Weise lernen, dass sie etwa Defekte bei Konsumgütern nicht akzeptieren müssen und welche Möglichkeiten sie haben, darauf zu reagieren.

Auf diesen Grundlagen bauen anschließend unsere Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe auf: Im Englischunterricht setzen sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis acht bei der Erweiterung ihrer Fremdsprachenkompetenzen etwa mit verbraucherrechtlichen Themen wie Gewährleistung, In-App-Käufen und untergeschobenen Abonnements auseinander. So durchdenken sie eine immer größer werdende Auswahl von Verbrauchertemen kritisch.

Expliziter werden Verbraucherrechte im Fach AES (Alltag, Ernährung und Soziales) behandelt: In unserem Unterrichtsmaterial „Verbraucherrechte“ werden verschiedene Verbrauchersituationen mit unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen thematisiert. Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler ihre Verbraucherrechte kennen und situationsgerecht anzuwenden. Auch im Fach Wirtschaft wird der Themenbereich Verbraucherrechte explizit behandelt. Anhand unseres Unterrichtsmaterials „Willenserklärung und Kaufverträge“ setzen sich Schülerinnen und Schüler mit dem Zustandekommen von Kaufverträgen und der Bedeutung von Willenserklärungen altersgerecht auseinander. So werden sie dabei unterstützt, Handlungssicherheit in Kaufsituationen zu entwickeln.



Den älteren Schülerinnen und Schülern der 10. Klasse bieten wir schließlich mit unserem Gemeinschaftskundematerial die Möglichkeit, sich aktiv mit der Gestaltung von Verbraucherrechten zu befassen. In unseren Fallstudien

setzen sie sich ausführlich mit verbraucherpolitischen Themen und damit verbundener Gesetzgebung auseinander.

In all diesen Beispielen spiegelt sich der spiralcurriculare und ganzheitliche Ansatz unserer Unterrichtsmaterialien wider: Vom Entdecken des eigenen Verbraucherdaseins und dessen Herausforderungen über das explizite Kennenlernen der Verbraucherrechte und ihrer Anwendung bis hin zur aktiven politischen Mitgestaltung von Verbraucherrechten werden diese stets altersgerecht und zunehmend komplexer thematisiert. Durch diese Kontinuität bieten sie in besonderer Weise die Möglichkeit, das Ziel des Bildungsplans – nämlich Schülerinnen und Schüler im Laufe ihres Schullebens dazu zu befähigen, als kritische und mündige Verbraucherinnen und Verbraucher reflektiert Konsumententscheidungen zu treffen – umzusetzen. ●

Das Material und weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter

www.vz-bw.de/bildung

Unser Unterrichtsmaterial finden Sie unter

www.vz-bw.de/unterrichtsmaterial-fuer-lehrer

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE GEGEN VW

Über 200.000 Personen (Stand: Dezember 2018) haben sich seit Eröffnung des Klageregisters zur Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG eingetragen – obwohl das Register erst seit Ende November geöffnet ist.

Dieselfahrer der Fahrzeuge der Marken Volkswagen, Audi, Seat und Skoda, die mit einem Motor der Baureihe EA189 mit der Klassifizierung EURO 5- oder EURO 6-Norm ausgeliefert wurden und eine eingebaute Abschaltvorrichtung („Schummelsoftware“) verbaut haben, können sich der Musterfeststellungsklage anschließen. Mit der Klage soll festgestellt werden, dass den Betroffenen Schadensersatzansprüche gegen den VW-Konzern zustehen. Das Verfahren ist für alle Teilnehmenden kostenfrei.

Die Anmeldung zum Klageregister ist grundsätzlich bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins in dem betreffenden Musterfeststellungsverfahren möglich. Das Datum des ersten Termins wird auf der Inter-

netseite des Bundesamts für Justiz öffentlich bekannt gemacht.

Eine Eintragung in das Register ist dabei online, per Post oder per Fax möglich. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) empfiehlt die elektronische Anmeldung, da hier eine Prüfung der ausgefüllten Felder auf Vollständigkeit erfolgt. Die E-Mail zur Anmeldung wird in diesem Fall nur dann verschickt, wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt sind.

Unter www.musterfeststellungsklagen.de/register-faq findet sich eine ausführliche Hilfestellung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Ausfüllen des Formulars.

Auch ist eine Rücknahme der Eintragung bis zum Tag vor der ersten Verhandlung möglich. Diese ist wiederum in Textform gegenüber dem BfJ zu erklären. Für die Rücknahme stellt das BfJ ein Formular auf seiner Internetseite www.bundesjustizamt.de zur Verfügung. ●



© Damian Grotka / Fotolia

ENDLICH SCHNEE – DANN EINGESCHNEIT!

Oft lässt der Winter lange auf sich warten, wenn er aber kommt, können vermehrter Schneefall oder Lawinenabgänge auch dafür sorgen, dass der langersehnte Winterurlaub ausfällt. Hier stellt sich oft die Frage, was passiert, wenn man wegen eines Unwetters nicht in den Skiort gelangt oder wenn sich aufgrund des Wetters die Abreise verzögert und man vor Ort mehr Übernachtungen als geplant im Hotel benötigt.

Ist der Skiort eingeschneit, so ist dies höhere Gewalt. Unter höherer Gewalt versteht man ein von außen kommendes, unabwendbares und nicht voraussehbares Ereignis, das die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder vereitelt. Darunter fallen neben Krieg und Epidemien auch Naturkatastrophen. Können Reisende ihr Hotel nicht erreichen, weil es eingeschneit

ist, kann die Urlaubsleistung nicht erbracht werden. Betroffene können dann ihre Unterkunft stornieren. Das Gleiche gilt, wenn das Hotel oder die Urlaubsregion durch ein Unwetter zerstört ist.

Kündigen Verbraucher den Vertrag vor Reisebeginn, müssen sie den Reisepreis nicht zahlen und können bereits im Voraus bezahlte Beträge zurückverlangen. Wer sich schon am Urlaubsort befindet, muss nur die Leistungen bezahlen, die tatsächlich beansprucht wurden, also beispielsweise die Beträge für getätigte Übernachtungen.

Wenn Urlauber jedoch wegen starken Schneefalls das Hotel nicht verlassen können und noch ein paar Tage länger bleiben müssen, müssen sie die Mehrkosten selbst bezahlen.

MATRATZENKAUF AN DER HAUSTÜRE: WIDERRUF MÖGLICH?

Matratzen an der Haustüre zu kaufen, erscheint zunächst praktisch: Die neue Matratze ist sofort da, die alte wird gleich entsorgt. Doch die Gefahr besteht, dass speziell geschulte Vertreter einem mit sehr überzeugenden Verkaufsmethoden mehr aufschwätzen, als man eigentlich kaufen wollte. Zudem berichteten uns Verbraucherinnen und Verbraucher in der Vergangenheit von Schwierigkeiten, falls sie vom Kauf zurücktreten wollten. Oft gingen die Fälle vor Gericht, da die Unternehmer nicht mehr versiegelte oder bereits benutzte Ware nicht zurücknehmen wollten.

Es sind Geschichten wie diese: Im vergangenen Jahr erhielt ein Ehepaar eine Werbung über ein kostenloses Kopfkissen im Wert von circa 80 Euro. Da sie dieses haben wollten, nahmen sie mit dem werbenden baden-württembergischen Unternehmen Kontakt auf. Ein Vertreter des Unternehmens kam vorbei – am Ende hatte er dem Ehepaar insgesamt zwei Matratzen und Kopfkissen im Wert von 3.600 Euro verkauft. Gleichzeitig wurde die sofortige Entsorgung der Altmatratzen vereinbart. Im Nachhinein erschienen dem Ehepaar die Matratzen zu teuer. Weil sie vom Kauf zurücktreten wollten, suchten sie Rat bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. In der Fach- und Rechtsberatung erfuhren sie dann, dass sie auch dann ein Widerrufsrecht haben, wenn die Matratze nicht mehr versiegelt ist, und dass sie dieses am besten schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Unternehmen äußern. Die Verbraucherzentrale riet, auch das SEPA-Lastschriftmandat und die Einverständniserklärung zur Entsorgung der Altmatratzen schriftlich beim Unternehmen zu widerrufen. Bei der Bank sollten die Verbraucher zudem den Ratenzahlungskredit kündigen, den sie zur Finanzierung abgeschlossen hatten. Daraufhin hat das Unternehmen den Widerruf des Verbrauchers akzeptiert und die Matratzen vom Verbraucher kostenlos wieder abgeholt. Der Kreditvertrag wurde obsolet, die Altmatratzen waren jedoch leider schon entsorgt.

Widerruf auch möglich bei geöffneter Versiegelung

Doch es gibt auch andere Fälle: Im September 2017 musste die Verbraucherzentrale ein

Unternehmen abmahnen, welches das Widerrufsrecht eines Verbrauchers ablehnte. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist klar geregelt, dass Verbraucher ihre Haustürgeschäfte innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen können. Unternehmen, die Matratzen nicht zurücknehmen wollten, beriefen sich meistens auf zwei Ausnahmeregelungen im Gesetz. Demnach sind vom Widerruf ausgeschlossen: individuell für Verbraucher hergestellte Waren und nicht mehr versiegelte Waren, die wegen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind. Der Bundesgerichtshof (BGH) konkretisierte diese Regelungen jedoch in zwei Urteilen: Demnach seien Matratzen überwiegend Standardprodukte, die nicht nach individuellem Kundenwunsch gefertigt würden. Auch hätten Verbraucher durchaus ein Widerrufsrecht, wenn die Versiegelung der Matratzen bereits entfernt wurde. Denn Verbraucher müssten, wie im Ladengeschäft auch, die Waren hinreichend ausprobieren können. So ist es zum Beispiel möglich, Unterwäsche anzuprobieren, die auch als Hygieneartikel gilt. Eine versiegelte Ware nur zu besichtigen, stellt nach dem BGH noch keine Prüfung dar, ob ein Produkt für einen Verbraucher geeignet ist. Auch ist es kein Argument, dass die Ware nicht mehr oder nur mit Preisverlusten an Dritte weiterverkauft werden könne. Denn laut BGB schuldet der Verbraucher dem Unternehmen keinen Wertersatz für eine mögliche Ingebrauchnahme der Ware, wenn er nur die Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise einer Ware prüft. Zudem lassen sich Matratzen reinigen sowie desinfizieren und können wieder zurück in den Wirtschaftsverkehr gebracht werden, wie das Landesgericht Düsseldorf urteilte. Auch gut zu wissen: Kosten für die Abholung sind im Allgemeinen unzulässig.

Auf ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung achten

Immer sollten Verbraucher zudem prüfen, ob die Widerrufsbelehrung frist- und ordnungsgemäß ausgehändigt wurde. Ist dies nicht der Fall, haben sie nach ihrem Kauf sogar ein Jahr und 14 Tage Zeit für ihren Widerruf und sind nicht zu Wertersatz verpflichtet. ●



© ea foto.at / Fotolia

Viele Hoteliers zeigen sich jedoch kulant und kommen den Gästen preislich entgegen.

Bei einem verlängerten Zwangsurlaub sind aber noch viele weitere Dinge zu regeln: Neben der Absage möglicher Termine sind auch Kindergärten, Schulen oder der Arbeit-

geber zu informieren. Zwar dürfen Urlaubern wegen höherer Gewalt und dem Fernbleiben von Terminen keine Nachteile entstehen, dennoch ist man in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich die entsprechenden Stellen zu informieren. Erfolgt diese Information nicht, geht dies zu Lasten des Urlaubers. ●

INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich.
Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen.
Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr
Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

INTERNET HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Gültig ab 1.1.2019

Beratung, telefonisch		
Festnetzpreis pro Minute		1,75
Mobilfunkpreis abweichend		
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Lebensmittel und Ernährung, Kosmetik, Hygiene		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Versicherungen		
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung		
	persönlich (bis zu 60 Minuten)	*60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden)	*90,00
		bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (2 Stunden)	160,00
	inklusive Prüfung bestehender Verträge	
Immobilienfinanzierung	persönlich (2 Stunden)	160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Bauen, Wohnen, Energie		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Mieterberatung***	mietrechtliche Erstberatung, persönlich	*22,00
Bauangebotsprüfung	Spezialberatung, persönlich	
	– Baubeschreibung und Bauvertrag	370,00
	– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag	180,00
Energieprojekt		
Energieberatung	(persönliche Beratung)	**kostenlos
Basis-Check	(Beratung vor Ort)	**kostenlos
Gebäude-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Heiz-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Solarwärme-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Kopien	1 Stück	0,15
	4 Stück	0,50

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.

** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

*** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr |
Mittwoch 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 4
Bauen, Wohnen	0 900 1 77 444 5
Energie	0 900 1 77 444 6

Mittwoch 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,75 Euro/Minute, Mobilfunkpreis abweichend. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise)

BERATUNGSSTELLEN

Während der allgemeinen Öffnungszeiten stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kurzinformationen zur Verfügung.

Freiburg | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr

Friedrichshafen | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr

Heidelberg | Poststr. 15 (Stadtbücherei) | 69115 Heidelberg | Di 10–12 Uhr | Mi + Do 16–18 Uhr

Heidenheim | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr

Karlsruhe | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr

Mannheim | Q 4, 10 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr

Neckarsulm | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr

Reutlingen | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di + Do 10–15 Uhr | Mi 14–18 Uhr

Schwäbisch Hall | Steinerne Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr

Stuttgart | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–19 Uhr

Ulm | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr

Waldshut-Tiengen | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr



verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10

Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Ursula Ferschel | **Autoren:** Dr. Eckard Benner, Oliver Buttler, Björn Gatzert, Dr. Peter Griebler, Sabine Holzäpfel, Andreas Köhler,

Christiane Manthey, Niels Nauhauser, Dr. Tina Schwenk, Ruth Warth, Julia Woywod-Dorn | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Bechtle Druck & Service, Esslingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



Schwarzbuch Banken und Finanzvertriebe
So schützen Sie sich vor fiesen Tricks

Beraten und verkauft? Wer Geld angelegt hat, merkt oft erst hinterher, dass er reingelegt wurde. Kosten werden verschleiert, Risiken schön geredet und bei der Beratung steht die zu erwartende Verkaufsprovision im Vordergrund – und nicht das Interesse des Kunden. Das Schwarzbuch erläutert die gängigsten Bankentrics beim Verkauf von Finanzprodukten und erklärt, wann Anbieter in die Haftung genommen werden können. – 2012, 1. Auflage, A5, ca. 176 S., Bestell-Nr. FR57-9,90 €



Altersvorsorge richtig planen
Die besten Strategien für Ihre finanzielle Absicherung

Richtig rechnen, Finanzprodukte beurteilen und die individuell passende Strategie wählen: Das sind die Bausteine einer erfolgreichen Altersvorsorge. Denn ohne Eigeninitiative geht es nicht. Und die staatliche Rente reicht in den seltensten Fällen für einen sorgenfreien Ruhestand. Entwickeln sie mithilfe des Ratgebers Ihre persönliche Vorsorgestrategie – egal ob Sie Berufseinsteiger, in der Familiengründungsphase oder im Alter 45 plus sind. Das Einmaleins der Altersvorsorge ist gar nicht schwer – wenn man Bescheid weiß und so die richtigen Entscheidungen treffen kann. – 2013, 2. Auflage, 272 S., Bestell-Nr. FR41-02. 12,90 €



Versicherungsschaden. Was tun?

Versicherungsschaden und die Versicherung zahlen nicht? Die Schadensregulierung und Durchsetzung von Ansprüchen haben ihre Tücken. Handeln Sie richtig, wenn es darauf ankommt. Dazu sollten Sie die Tricks und Besonderheiten der Branche kennen und wissen, welche Fristen und Dokumentationspflichten Sie einhalten müssen. Von Hausrat- über Unfall- bis hin zu Kranken- und KFZ-Versicherungen: Dieser Ratgeber zeigt Ihnen Schritt für Schritt, worauf es ankommt – in 13 verschiedenen Versicherungssparten. – 2012, 1. Auflage, 272 S., Bestell-Nr. TR63. 11,90 €



Vorzeitig in Rente gehen

Die angespannte Arbeitsmarktlage, die starke berufliche Belastung und der immer schnellere Wandel der einzelnen Berufsbilder verstärken den Trend, frühzeitig in Rente zu gehen. Der Ratgeber erläutert die aktuelle Gesetzeslage, die wichtigsten Regelungen und beschreibt anhand zahlreicher Beispiele die Auswirkungen in der Praxis. – 2014, 3. Auflage, 176 S., Bestell-Nr. TR54-03. 11,90 €



Endlich erwachsen!
Die besten Tipps für Auszug, Ausbildung und Studium

Die eigene Wohnung, der erste Job, ein ganz neues Leben an der Uni: Nach der Schule gibt es allerhand Veränderungen. Und eine gute Vorbereitung zahlt sich hier aus. Einnahmen und Ausgaben: Alles unter eigener Kontrolle. Versicherungen: Was brauche ich, was nicht? Umzug: Eine Wohnung finden und stressfrei einziehen. Zusammenleben: So klapp't's mit Vermieter und Mitbewohnern. Ausbildung: Meine Rechte am Arbeitsplatz. Studium: Nebenjobs, BAfÖG, Stipendien und Co. – 2014, 2. Auflage, A5, 216 S., Bestell-Nr. FR50-02. 12,90 €



Mein Recht auf Geld vom Staat
Welche Leistungen stehen mir zu?

Der Ratgeber zeigt, für welche unterschiedlichen Lebenssituationen öffentliche Mittel bereit stehen und wer von diesen Leistungen profitieren kann. Elternschaft, Ausbildung und Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Vermögensbildung und Altersvorsorge, Wohnen, Krankheit, Pflegebedürftigkeit sind die wichtigsten Stichworte, zu denen der Ratgeber Orientierung bietet und Zuständigkeiten aufzeigt. – 2015, 1. Auflage, 256 S., A5, Bestell-Nr. TR76-01. 12,90 €



Wenn die Rente nicht reicht
Welche finanziellen Hilfen Sie erwarten können

Die Zahlen sind erschreckend: Nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung erhalten weit über 10 Mio. Rentner weniger Geld, als ihnen über die Grundsicherung zusteht. Und angesichts des sinkenden Rentenniveaus wird die Altersarmut in Zukunft noch erheblich zunehmen. Der Ratgeber bietet Orientierung, wie die Grundsicherung als staatliche Hilfe im Alter und bei Erwerbsminderung funktioniert und welche Formalitäten einzuhalten sind. • Die am 1.1.2016 in Kraft getretenen Änderungen zur Grundsicherung und die neuen Regelsätze sind berücksichtigt – 2016, 1. Auflage, 194 S., Bestell-Nr. TR77-01. 12,90 €



Haus und Wohnung richtig versichern
Risikoschutz, den jeder braucht

Die eigene Immobilie ist meist die größte Investition im Leben. Schäden durch Feuer, Sturm oder Wasser können daher schnell die Existenz bedrohen. Aber welcher Schutz ist wirklich sinnvoll, welche Versicherung tatsächlich notwendig? – 2013, 1. Auflage, 128 S., Bestell-Nr. GB25-01. 8,90 €



Berufsunfähigkeit gezielt absichern

Die Berufsunfähigkeitsversicherung – für jeden wichtig!
An sich ist es ganz einfach: Wer von seiner Arbeit lebt, braucht eine private Berufsunfähigkeitsversicherung. Denn die gesetzliche Versorgung reicht im Fall der Fälle bei Weitem nicht aus. Obwohl das Risiko, berufsunfähig zu werden, relativ hoch ist, sind erstaunlich viele Menschen nicht oder nicht ausreichend gegen den Verlust ihrer Arbeitskraft versichert.
Dieses Buch zeigt Ihnen unter anderem,
• wie Sie Ihre Versorgungslücke richtig einschätzen,
• worauf Sie beim Vergleich von Versicherungsbedingungen achten sollten,
• wie Sie mit den Gesundheitsfragen im Versicherungsantrag umgehen,
• auf welche Vertragsklauseln Sie sich nicht einlassen sollten,
• wie Sie Ihre Rente durchsetzen,
• welche Alternativen es zur Berufsunfähigkeitsversicherung gibt.
Mit vielen Vergleichstabellen zu den wichtigsten Anbietern. – 2016, 1. Auflage, 192 S., Bestell-Nr. W103-01. 16,90 €



Vorsicht: Abzocke!
Das sind Ihre Rechte

Hinter den billigsten Schnäppchen und den größten Gewinnversprechungen stecken oft üble Tricks, die Ihnen das Geld aus der Tasche ziehen sollen. Ob zu Hause, unterwegs, am Telefon oder im Internet: Kein Lebensbereich bleibt verschont. Wie aber schützen Sie sich gegen unseriöse Angebote? Der Ratgeber zeigt, wie Sie Ihre Rechte durchsetzen. – 2014, 1. Auflage, 144 S., Bestell-Nr. GB27-01. 9,90 €



Clever studieren
mit der richtigen Finanzierung

Studieren kostet Zeit und Geld. Aber der Gang zur Uni zahlt sich aus, persönlich wie beruflich. Doch wie viel kostet das Studentenleben? Und wie soll man das alles finanzieren? In diesem Ratgeber finden Sie die Antworten. – 2014, 5. Auflage, 200 S., Bestell-Nr. FR29-05. 12,90 €



Das Mieter-Handbuch
Mietvertrag, Nebenkosten, Modernisierung, Mietminderung, Kündigung

Gut orientiert in Mietrechtsfragen
Die Wohnung hat Mängel – Ihre Betriebskostenabrechnung ist fehlerhaft – Sie haben eine ungerechtfertigte Mieterhöhung bekommen? Dieses Handbuch schafft Klarheit: Sie erfahren unter anderem, wann Sie als Mieter die Miete mindern können, wie eine ordnungsgemäße Abrechnung aussehen sollte und an welche Vorgaben Vermieter bei einer Mieterhöhung gebunden sind. Mit den passenden Vertragsformularen und zahlreichen Checklisten haben Sie eine sichere Grundlage für Ihre Verhandlungen mit dem Vermieter. – 2018, 1. Auflage, 240 S., Bestell-Nr. BW53-01. 14,90 €



Mit oder ohne Trauschein?
Rechtliche Folgen für Paare in allen Lebenslagen

Mit oder ohne Trauschein leben? Was auf den ersten Blick eine Frage des Gefühls zu sein scheint, kann weitreichende rechtliche und finanzielle Konsequenzen haben. Vor allem bei einschneidenden Ereignissen im Leben, wie Trennung oder schwerer Krankheit, aber auch bei der Geburt eines Kindes oder dem Wunsch nach einer Adoption greifen unterschiedliche Regelungen zum Ehe- und Familienrecht. Viele Beispielfälle geben eine gute Orientierung. Die Unterschiede von Ehe, Lebensgemeinschaft und eingetragener Lebenspartnerschaft bei:
• Unterhaltsansprüchen
• Haftung für Handlungen und Schulden
• Sorgerecht bei Kindern und Adoptionsrecht
• Erbrecht u. v. m.
• Mit praktischen Tipps zum Verhalten gegenüber Behörden
– 2015, 1. Auflage, 176 S., A5, Bestell-Nr. TR75-01. 12,90 €



Was ich als Mieter wissen muss

Recht haben und Recht bekommen ist auch bei Problemen zwischen Mieter und Vermieter zweierlei. Dieser Ratgeber erklärt die Rechte und Pflichten im Wohnraummietrecht, vom Abschluss des Mietvertrags bis das Mietverhältnis zum Aus- oder Umzug endet. Gerade hier gibt es oft Streit – wegen der Kündigung, notwendigen Schönheitsreparaturen oder bei der Wohnungsübergabe.
• Was im Mietvertrag geregelt ist
• Was bei der Mietzahlung und bei Mieterhöhungen zu beachten ist
• Wie eine korrekte Kündigung aussehen muss
• Mit Hinweisen auf die aktuelle Rechtsprechung in Mietrechtsfällen
• Mit Praxistipps, Musterbriefen und Formulierungsvorschlägen
– 2016, 1. Auflage, 380 S., Bestell-Nr. TR82-01. 16,90 €



Richtig versichert:
Wer braucht welche Versicherung?

Viele Versicherungen sind überflüssig und zu teuer. Gleichwohl sind einige Versicherungen in bestimmten Lebenssituationen unerlässlich. Die richtige Entscheidung im großen Angebot der Policen ist hier gefragt. Dieser Ratgeber informiert über den für Sie passenden Versicherungsschutz und gibt Ihnen wichtige Hinweise für die richtige Wahl und Vertragsgestaltung.
• Persönliche Versicherungssituation analysieren
• Den richtigen Versicherungsschutz finden
• Umfassender Überblick über alle Versicherungssparten
• Was Sie vor dem Abschluss bedenken sollten
– 2016, 1. Auflage, 184 S., Bestell-Nr. W104-01. 16,90 €

Vorträge

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen:
Telefon (0711) 66 91 10
Mo–Do 10–18 Uhr | Fr 10–14 Uhr
E-Mail: info@vz-bw.de

Risiken erkennen und bezahlbar versichern
Vortrag **kostenlos**
Fr 4.1. 14.30–16.30 Uhr
Referentin: Karin Roller
Beratungsstelle Stuttgart
Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart

Risiko Eigenheim? Wieviel kann ich mir leisten?
Vortrag **kostenlos**
Do 7.2. 17 Uhr
Referent: Hansjörg Hagenlocher
Beratungsstelle Reutlingen
Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen
Anmeldung unbedingt erforderlich!



Geldanlage
Einfache Strategien für Ihre Finanzplanung

Was tun, wenn die Zinsen gegen Null gehen? Billionen von Euro haben die Deutschen auf der hohen Kante liegen, auf dem sicheren Sparbuch, auf Festgeld- und Tagesgeldkonten, in Goldbarren und Aktien oder auch in hochrisikanten Fonds. Dabei zeigt sich allerdings häufig: Der Anlagemix des Einzelnen ist alles andere als optimal, und Anlageformen und -ziele sind nicht gut aufeinander abgestimmt. Was also tun, wenn nur magere Zinsen geboten werden? Und wenn Banken und Finanzberater eher auf ihren eigenen Vorteil als auf das Wohl ihrer Kunden bedacht sind?
NEU in 2017
• Einfach: Wie funktioniert die Finanzplanung in Eigenregie?
• Verständlich: Nachteiligen Anlageprodukten aus dem Weg gehen
• Erfolgreich: Kosten sparen und Rendite optimieren, Anbieter richtig vergleichen, günstige Wertpapier- und Fondsdepots finden
– 1. Auflage 2017, 208 S., 16,5 x 22,0 cm, Klappenbroschüre, Bestell-Nr. W102-01. 16,90 €



Rente in Sicht
Ihr Finanzratgeber für den Ruhestand

Finanziell gut aufstellen, wenn die Rente in Sicht kommt
Rentner und Pensionäre sind in einer besonderen finanziellen Situation: Einkünfte, Ausgaben und Zeithorizont sind überschaubarer geworden. Es gelten Einschränkungen, zum Beispiel bei der Vergabe von Krediten, und Sonderregeln, etwa bei der Besteuerung. Neben den Ruhestandseinkünften müssen sich viele Frauen und Männer ab etwa 60 Jahren um weitere finanzielle Bereiche kümmern, etwa um die Verringerung von Anlagerisiken oder eine wohlüberlegte Regelung des Nachlasses. – 2018, 1. Auflage, 200 S., Bestell-Nr. TR88-01. 16,90 €

RATGEBER VERANSTALTUNGEN

verbraucherzentrale Baden-Württemberg



Meine Immobilie finanzieren

Haus oder Wohnung: kaufen, bauen, sanieren
Egal, ob die eigenen vier Wände ein wichtiges Lebensziel sind oder in Zeiten bröckelnder Rentenansprüche als Altersvorsorge dienen sollen: Diese Frage sollte geklärt sein, bevor es auf die Suche nach der passenden Immobilie geht. Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer sollten unbedingt im Vorfeld prüfen, wo ihre Grenzen bei der finanziellen Belastbarkeit liegen. Der Ratgeber liefert wichtiges Grundwissen und hilft bei der Entscheidung. Zur Antwort auf die Frage, ob Pläne Wirklichkeit werden können, führt letztlich nur ein Weg: Kassensturz machen und rechnen. Im Mittelpunkt des Buchs stehen die Abstimmung der Planung auf die persönlichen Verhältnisse, die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten und staatliche Förderungen. Außerdem erläutert das „Abc der Baufinanzierung“ die wichtigsten Fachausdrücke von Annuität bis Zielbewertungszahl. Der Ratgeber richtet sich in erster Linie an Bauherren und Käufer vor Vertragsabschluss. Ein Kapitel geht aber auch auf besondere Situationen in der Rückzahlungsphase eines Kredits und die Anschlussfinanzierung ein. Wer sich frühzeitig damit beschäftigt, vermindert das Risiko, später böse Überraschungen zu erleben. – 1. Auflage 2018, 192 S., 16,5 x 22,0 cm, Klappenbroschüre, Bestell-Nr. FR66-01. 16,90 €



Nebenberuflich selbstständig

Steuern, Recht, Finanzierung, Marketing
• Das suchen Existenzgründer: Geschäftsideen mit minimalem Startkapital und geringen laufenden Kosten
• Praxisratgeber für den Umgang mit Finanzamt, Sozialversicherungsträgern und Behörden
• Achtung, Fallstrick! Unseriöse Angebote erkennen

Alles für den erfolgreichen Start

Ob mit einem eigenen Onlineshop, mit kunsthandwerklichem Geschick, als Webdesigner, Hausmeister oder Lokalreporter – für viele Qualifikationen und Talente gibt es Wege, mit einer Existenzgründung im Nebenberuf noch etwas Geld hinzuzuverdienen. Und so vielfältig wie die Möglichkeiten sind auch die Motive für einen Nebenjob: Finanzierung des Studiums, Aufbesserung des Familieneinkommens, Professionalisierung im Hobbybereich. Aber auch im Kleinen gilt: Wer nachhaltig erfolgreich sein will, braucht rechtliches, steuerliches und betriebswirtschaftliches Basiswissen. – 2018, 2. Auflage, 160 Seiten, 16,5 x 22,0 cm, Klappenbroschüre, Bestell-Nr. FR70-02. 16,90 €



Vom gebrauchten Haus zum Traumhaus
Ausbauen, umbauen, anbauen

Über 80 Prozent aller Immobilien werden gebraucht gekauft. Nur selten aber entsprechen Aufteilung der Zimmer, Heizung-, Elektro- oder Sanitärinstallationen den heutigen Bedürfnissen. Mit guter Planung lässt sich jedoch aus fast jedem Haus das individuelle Traumhaus machen. Zu bedenken ist beim Umbau eines Hauses eine ganze Menge. Dieser Ratgeber zeigt, wie es geht. – 2015, 1. Auflage, 190 S., Bestell-Nr. BW47-01. **12,90 €**



Meine Eigentumswohnung: Selbst nutzen, verwalten, vermieten

Der Ratgeber bietet Grundwissen für jeden Wohnungskäufer oder -besitzer, ganz gleich ob Selbstnutzer oder Vermieter. Denn viele machen sich nicht klar, dass das Eigentum Teil einer Wohnanlage mit anderen Eigentümern oder deren Mietern ist und deshalb besondere Regeln zu beachten sind. Dieses Buch macht Sie mit allen wichtigen Aspekten vertraut und hilft, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. – 2012, 2. Auflage, 176 S., Bestell-Nr. BW14. **19,90 €**



Heizung und Warmwasser
Moderne Heiztechnik mit Sonnenenergie, Holz & Co.

Steigende Energiekosten, Wertverbesserung der Immobilie, Klimaschutz, mehr Wohlbehagen: Es gibt viele Gründe für den Einbau neuer Heiztechnik. Mit Solarkollektoren, Pelletheizungen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken sind gute Alternativen zu Öl- und Gasheizungen am Markt erhältlich. Doch nicht jede Heizungsanlage eignet sich für jedes Haus. Sie erfahren wie die verschiedenen Komponenten einer Heizung am besten zusammenarbeiten und bekommen nützliche Hinweise zur Trinkwassererwärmung, Lüftung und Dämmung. Grafiken und Tabellen helfen, Kostenbilanz, Energieeffizienz und Abgaswerte der verschiedenen Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen. Informationen zu staatlichen Fördermitteln sowie nützliche Adressen und Links runden das Buch ab. – 2013, 13. Auflage, A5, 208 S., Bestell-Nr. BW32. **9,90 €**



Meine Immobilie verkaufen, verschenken oder vererben

Trennung von der eigenen Immobilie – gar nicht einfach
Eine berufliche Veränderung, neue Lebenspläne, Trennung oder Scheidung, der Verlust des Arbeitsplatzes – viele Gründe führen dazu, Haus oder Eigentumswohnung zu verkaufen. Doch wer weiß schon genau, wie das geht? Dieser Ratgeber zeigt, wie man - mit oder ohne Makler - eine Immobilie zu einem angemessenen Preis verkaufen kann, einen solventen Käufer findet und dabei alle rechtlichen und steuerlichen Bedingungen beachtet. Außerdem: So kann eine Immobilie in der Familie bleiben. – 2017, 1. Auflage | 192 Seiten | 14 x 20 cm | kartoniert, Bestell-Nr. TR84-01. **14,90 €**



Kosten- und Vertragsfallen beim Immobilienkauf

Der Ratgeber informiert Immobilienkäufer und Bauherren über die wichtigsten Kosten- und Vertragsfallen – egal ob es um eine Eigentumswohnung oder ein Haus, ein gebrauchtes oder neues Objekt geht. Das Buch zeigt, wo die Kosten steigen können, nennt die realistischen Beträge und schlägt Alternativen vor. Praktische Checkblätter helfen, den Überblick zu behalten. Der Ratgeber ist die ideale Ergänzung zu allen anderen Titeln im Bereich „Wohnen, Hausbau, Wohnungskauf“. – 2017, 2. Auflage, 272 S., Bestell-Nr. BW42-02. **19,90 €**



Eigentumswohnung: Auswahl und Kauf

Die eigene Wohnung bietet handfeste Vorteile: selbstbestimmtes Wohnen, sichere Geldanlage, Altersvorsorge, überschaubarer Ruhesitz im Alter. Vor diesem Hintergrund muss die Kaufentscheidung gut überlegt werden. Der Ratgeber informiert kompetent und praxisnah – von der Suche bis zum Kaufvertrag. – 2015, 3. Auflage, 192 S., Bestell-Nr. BW22-03. **19,90 €**



Kauf und Bau eines Fertighauses oder eines schlüsselfertigen Massivhauses

Der Kauf eines Fertighauses bietet echte Vorteile: kurze Bauzeit, feste Preise und Termine, Musterhäuser sind vorab zu besichtigen. Doch wie lassen sich die unterschiedlichen Angebote sinnvoll vergleichen und worauf kommt es an? Dieser Ratgeber erklärt schrittweise, wie das funktioniert – von der Grundstückssuche, über die Auswahl des Fertighauses, bis zur Hausabnahme. – 2014, 1. Auflage, 184 S., Bestell-Nr. BW45-01. **19,90 €**



Kauf eines gebrauchten Hauses
Das große Handbuch – Besichtigung, Auswahl, Kaufvertrag

Wer ein Haus aus zweiter Hand kauft, sollte sein Wunschobjekt ganz genau unter die Lupe nehmen: Bausubstanz, Heizungstechnik, Modernisierungsbedarf und vieles mehr müssen gründlich geprüft werden, damit anschließend nicht die Kosten explodieren. Die praktischen Informationen und umfangreichen Checklisten des Ratgebers bringen Sie sicher ans Ziel – von der Haussuche bis zur Schlüsselübergabe. – 2018, 4. Auflage, 240 S., Bestell-Nr. BW43-04. **19,90 €**



Immobilienuche über Makler
Was Käufer und Mieter wissen müssen

Wer eine Immobilie kauft oder verkauft, eine Wohnung vermietet oder anmietet, steht vor Entscheidungen von erheblicher Tragweite. Denn viele Faktoren müssen sorgfältig überlegt und vorbereitet werden. Wann ist ein günstiger Zeitpunkt? Wie kann ich die Lage beurteilen? Sind Maßnahmen wie Bau einer Straße geplant? Und natürlich: Welche Preise sind angemessen? Dieser Ratgeber erläutert, wann es sinnvoll ist einen Makler einzuschalten, welche Fallstricke es gibt und welche Leistungen von einem Immobilienfachmann erwartet werden können. – 2011, 1. Auflage, 152 S., Bestell-Nr. BW36-01. **9,90 €**



Die Muster-Baubeschreibung
Hausangebote richtig vergleichen (mit CD-Rom)

Wer ein Haus baut, sollte darauf achten, dass er genau das bekommt, wofür er bezahlt. Ob Fertighaus oder Massivhaus, schlüsselfertiges oder kostensparendes Ausbauhaus – was Bauherren „bekommen“, steht in der Baubeschreibung des Anbieters. Diese Auflage ist nun auf dem aktuellen Stand der Energieeinsparverordnung (EnEV) und enthält die neuen, ab 1.1.2016 geltenden Anforderungen sowie den neuen Energieausweis. – 4. Auflage 2016, DIN A4, 244 S., Artikel-Nr. BW35-04. **19,90 €**



Feuchtigkeit und Schimmelbildung
Erkennen, beseitigen, vorbeugen

Schimmel kann zu Schäden am Haus führen, sich negativ auf das Raumklima auswirken und sogar die Gesundheit gefährden – und zudem eine aufwendige Sanierung und einen aufreibenden Rechtsstreit nach sich ziehen. Doch es gibt Lösungen. Dieser Ratgeber informiert umfassend, kompetent und praxisorientiert. Wer ist für den Schaden verantwortlich? Mietrecht, Baurecht und Versicherungsrecht kompakt erläutert. Schimmelbefall vermeiden: bauliche Maßnahmen und die richtige Wohnungsnutzung. Besonders praktisch: Ein Erste-Hilfe-Kapitel gibt kurz und knapp Antworten auf die zehn wichtigsten Fragen. – 2016, 1. Auflage, A5, 240 S., Bestell-Nr. BW46-01. **14,90 €**



Wärmedämmung
Vom Keller bis zum Dach

Eine gute Wärmedämmung senkt die Heizkosten, steigert den Wert einer Immobilie und schützt die Bausubstanz des Gebäudes. Sie sorgt im Winter für einen geringeren Wärmeverlust und im Sommer für angenehmere Temperaturen im gesamten Gebäude. Informationen über alle mineralischen, pflanzlichen und synthetische Dämmstoffe. Wir verraten Ihnen, was sie kosten und für welche Teile des Hauses sie geeignet sind. – 2012, 7. aktualisierte Auflage, A5, 184 S., Bestell-Nr. BW20. **9,90 €**



Ratgeber Heizung
Wärme und Warmwasser für mein Haus

Wenn Sie einen Neubau planen oder Ihr bestehendes Gebäude sanieren wollen, spielt die richtige Haustechnik eine wichtige Rolle. Denn mit ihr entscheiden Sie, wie effizient Ihr Energieverbrauch ist, wie hoch Ihre Energiekosten sein werden und wie umweltfreundlich Sie Wärme und Warmwasser erzeugen. Zahlreiche innovative Techniken stehen zur Verfügung – klug kombiniert und mit Fördermitteln unterstützt, sind viele dieser Techniken eine lohnende Investition. Dieser Ratgeber begleitet Sie Schritt für Schritt bei der Planung und Umsetzung. – 2018, 1. Auflage, 224 S., Bestell-Nr. BW52-01. **19,90 €**



Gebäude modernisieren – Energie sparen
Mit großem Haus-Check auf CD-ROM

Wenn es darum geht, möglichst viel Energie zu sparen, bietet die energetische Modernisierung die größten Potenziale. Wände, Fenster, Türen, Dach, Heizungs- und Warmwassertechnik – nehmen Sie Ihr Haus gründlich unter die Lupe und investieren Sie gezielt. – 2012, 4. Auflage, A5, 182 S., Bestell-Nr. BW07-04. **12,90 €**



Die Baufinanzierung
Der beste Weg zu Haus oder Eigentumswohnung

Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen, ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel. In Zeiten einer weltweiten Finanzkrise und bröckelnder Rentenansprüche rückt aber auch die Funktion der eigenen Immobilie als Altersvorsorge immer mehr in den Mittelpunkt. Finden Sie mithilfe des Ratgebers das beste Baufinanzierungsangebot. Schon eine geringe Differenz im Nachkommabereich bei einem Hypothekendarlehen kann Ihnen einen enormen Kostenvorteil bringen. Damit ist das Buch eine lohnende Investition in eine solide und günstige Baufinanzierung. – 2015, 6. aktualisierte Auflage, 192 S., Bestell-Nr. FR11-06. **19,90 €**

Hypothekenzinsvergleich

Aktueller Vergleich überregionaler und regionaler Anbieter bei 5-, 10- und 15-jährigen Laufzeiten. Wöchentliche Aktualisierung, A4, 12 Kopien. **5,00 €**



Recht und Verträge beim Hausbau
Was Bauherren wissen müssen

Aus dem Traum vom eigenen Heim wird manchmal ein echter Albtraum. Unstimmigkeiten beim Abschluss des Kaufvertrags, Ärger mit der Baubehörde, explodierende Baukosten, mangelhafte Bauausführung, verschobene Termine: Die Liste mit Problemen kann lang sein. Der Ratgeber macht deutlich, worauf private Bauherren achten müssen, und hilft, wenn rechtliche Probleme auftreten. – 2014, 1. Auflage, 174 S., Bestell-Nr. TR69-01. **11,90 €**

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen:
Telefon (0711) 66 91 10
Mo–Do 10–18 Uhr | Fr 10–14 Uhr
E-Mail: info@vz-bw.de

Feuchtigkeit und Schimmel in Wohngebäuden
Do 17.1. 17 Uhr

Wärmedämmung
Do 28.2. 17 Uhr

Beratungsstelle Stuttgart
Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Vortragsraum (Ebene 6)
Referent: Andreas Köhler



Clever umbauen
Komfortabel in die besten Jahre

Immer mehr Menschen werden immer älter – und möchten möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Das gelingt aber nur, wenn Haus oder Wohnung rechtzeitig barrierefrei umgebaut werden. Weil die meisten Häuser und Wohnungen jedoch nicht barrierefrei sind, entwickelt sich hier ein riesiger Markt. Der clevere Umbau der eigenen Immobilie kann sehr gut gelingen, wenn man Bescheid weiß und die richtigen Entscheidungen trifft. – 2014, 1. Auflage, 184 S., Bestell-Nr. BW44-01. **19,90 €**



Bauen!
Das große Praxis-Handbuch für Bauherren

Schritt für Schritt in die eigenen vier Wände: Unser großes Praxis-Handbuch begleitet Sie kompetent und sicher auf Ihrem Weg – von der Finanzierung über den gesamten Planungs- und Bauprozess bis zur Fertigstellung und Abnahme. Die große Kunst des Bauens besteht darin, die Risiken frühzeitig zu erkennen und mit diesem Wissen den Bauvorgang so zu strukturieren und vorzubereiten, dass er sicher und qualitativ und kostengünstig ablaufen kann. – 2017, 1. Auflage, 384 S., Bestell-Nr. BW48-01. **34,00 €**



Der Hauskauf-Ordner
Besichtigung und Übergabe gebrauchter Häuser

Damit Sie bei der Übergabe eines gebrauchten Hauses ganz sicher sein können. Wer ein gebrauchtes Haus kauft, wird es zunächst besichtigen und später vom bisherigen Eigentümer übernehmen. Damit Sie rund um die wichtige Besichtigung nichts übersehen und Sie bei der Übergabe alle entscheidenden Dokumente erhalten, haben wir diesen Ordner entwickelt. Beispiel: Die Checkliste zur Außenbesichtigung enthält über 80 Prüfpunkte – von der Beschaffenheit der Außenwände, über die Frage, ob Türen und Fenster schief im Rahmen sitzen und nicht schließen, bis zur Kontrolle der Regenrinnen. Das Registerblatt zur Ausführungsplanung (Werkplanung) erläutert, warum diese Pläne für Sie als Hauskäufer so wichtig sind – insbesondere falls Sie eine Modernisierung, Sanierung oder einen Umbau planen. – 2017, 1. Auflage, ca. 12 Registerkarten und 64 Dokumenten-Seiten, Bestell-Nr. BW50-01. **24,90 €**

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

So können Sie bestellen:

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
			Gesamtbetrag	

Per Telefon (02 11) 38 09-555

E-Mail broschueren@vz-bw.de

Internet www.vz-bw.de/ratgeber

Per Post
Versandservice der Verbraucherzentralen
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 € **Porto- und Versandkosten Inland:** 2,50 € versandkostenfrei



Lebensmittel-Lügen
Wie die Food-Branche trickst und tarnt

Dieser Ratgeber klärt auf: Er zeigt die Tricks und Finten, hilft Ihnen diese zu erkennen und sich dagegen zu wehren. Neu in der dritten Auflage: Thema Tierschutz – so wird mit Produkthinweisen wie „tiergerecht“ oder „artgerecht“ getrickst und getäuscht. Der große Erfolg des Portals lebensmittelklarheit.de zeigt: die Verunsicherung ist groß und der Informationsbedarf hoch. – 2016, 3. Auflage, A5, 248 S., Bestell-Nr. ET24-03, 14,90 €



Gesunde Ernährung von Anfang an
Stillen, Säuglingsnahrung, Breie und Gläschenkost

Wenn ein Baby auf die Welt kommt, haben Eltern viele Fragen. Ganz besonders wichtig ist dann die Nahrung. Denn für das Kind wünschen sich alle Eltern das Beste. Dieser Ratgeber hilft dabei, dem Baby einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen, Werbeaussagen kritisch zu hinterfragen und den Angebot-Dschungel durchschaubar zu machen. – 2016, 19. Auflage, A5, 122 S., Bestell-Nr. ER79-19, 7,90 €



Vegetarisch Kochen
Saisonal, gesund und lecker

Kreatives Kochen, Schnelligkeit und regionale Zutaten müssen sich nicht ausschließen. Alle Rezepte aus „Vegetarisch Kochen“ sind familienerprobte, von den Ernährungsexperten der Verbraucherzentrale empfohlen und vielseitig: Zu jeder Jahreszeit gibt es Suppen, Salate, Hauptspeisen – herzhafte oder süße – und Geschenke aus der Küche. – 2015, 1. Auflage, 176 S., 20 x 25 cm, Hardcover, Bestell-Nr. ET33-01, 19,90 €



Wie ernähre ich mich bei Krebs?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

Welche Ernährungsweise sinnvoll ist und wie wissenschaftlich fundierte Empfehlungen von wirkungslosen oder sogar gefährlichen „Krebsdiäten“ unterschieden werden können, erläutert dieser Ratgeber. Ausführliche Hintergrundinformationen sind nützlich, um Körperfunktionen und verschiedene Therapieverfahren besser zu verstehen. Tipps, wie Betroffene und Angehörige den Heilungsprozess fördern und ihre persönliche Lebensqualität erhalten können. – 2014, 2. Auflage, A5, 248 S., Bestell-Nr. ET05-02, 12,90 €



Kreative Resteküche
Einfach – schnell – günstig

Mit ein wenig Phantasie lässt sich aus Resten noch etwas Leckeres zaubern. Wie dies schnell, einfach und preiswert funktioniert, ohne dass noch Wertbares in die Mülltonne wandern muss, steht in diesem Ratgeber. Tipps rund um Einkaufen, Vorratshaltung und Haltbarmachen runden die einfallsreiche Lektüre rund um Resteverwertung und den verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln in der Küche ab. – 2012, 2. Auflage, 230 S., Bestell-Nr. ET02-02, 9,90 €



Was bedeuten die E-Nummern?
Lebensmittel-Zusatzstoffliste

Dieser Ratgeber erläutert und bewertet 325 europaweit zugelassene Stoffe. – 2015, 67. Auflage, DIN lang, 88 S., Bestell-Nr. ER75-67, 5,90 €



Gewicht im Griff
Das 10-Punkte-Programm für mehr Wohlbefinden

Der Ratgeber klärt auf, wie viel der Körper wovon braucht, warum Vollkorn wertvoll ist und was von pflanzlichen Alternativen zu Milchprodukten zu halten ist. Checklisten helfen, das eigene Essverhalten zu verstehen, und zahlreiche alltagstaugliche Tipps machen es leicht, sich nährstoffreich und lecker zu ernähren. Der Rezeptteil bietet dazu über 60 schnelle und einfache Rezepte. So gelingt die Ernährungsumstellung hin zu mehr Wohlbefinden und weniger Gewicht! – 2017, 1. Auflage, 216 S., vierfarbig | 17,1 x 23,1 cm | Smartcover, Bestell-Nr. ET40-01, 19,90 €



Mit Kindern essen
Gemeinsam genießen in der Familienküche

Alle Eltern wünschen sich für ihre Kinder nur das Beste und wollen ihre Familien gesund ernähren. Aber dann mag der Nachwuchs nur „Nudeln mit ohne Soße“ und auf die Frage, was es zu essen geben soll, lautet die immergleiche Antwort „Pommes“. Dieser Ratgeber zeigt, welche kindlichen Bedürfnisse das Essverhalten steuern, und erläutert, wie und wo Eltern darauf Einfluss nehmen können. Rund 120 erprobte vegetarische Familienrezepte bieten die Möglichkeit, das Gelernte direkt auf den Tisch zu bringen. – 2016, 1. Auflage, A5, 224 S., Bestell-Nr. ET34-01, 12,90 €

Beratungsstelle Freiburg

79098 Freiburg | Kaiser-Joseph-Str. 271 1.OG

Lebensmittelkennzeichnung verstehen
Infoecke (zu den Öffnungszeiten)
Di 8.1. bis Di 19.2.

Schokologie – Lebensmittel im Fairen Handel
Workshop für Schulklassen ab Stufe 6
Di 8.1. bis Do 11.4.

Vegetarische und Vegane Ernährung
Workshop für Schulklassen ab Stufe 8
Di 8.1. bis Do 11.4.

Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln

Vortrag
Mi 30.1. 11 Uhr
Referentin: Birgit Waidele

Sinn und Unsinn von Portionsangaben auf Lebensmitteln
Infoecke (zu den Öffnungszeiten)
Do 21.2. bis Di 2.4.

Klimabewusste Ernährung – Möglichkeiten und Grenzen
Vortrag
Di 26.2. 14 Uhr
Referentin: Birgit Waidele

Beratungsstelle Mannheim

68161 Mannheim | N4, 13–14

„Trendgetränke“ – Was ist dran, was ist drin?
Workshop für Schulklassen ab Stufe 7
Mi 2.1. bis Fr 22.3.

Dem Süßen auf der Spur
Workshop für Schulklassen ab Stufe 8
Mi 2.1. bis Fr 22.3.

Infoecke
Do 21.2. bis Do 18.4.

Klimabewusste Ernährung – Möglichkeiten und Grenzen
Infoecke
Fr 4.1. bis Fr 15.2.

Vortrag
Do 24.1. 16.30 Uhr
Referentin: Judith Broßler

Nahrungsergänzungsmittel für Schwangere
Vortrag
Do 14.3. 16.30 Uhr
Referentin: Judith Broßler

Beratungsstelle Reutlingen

72764 Reutlingen | Kanzleistraße 20

Milch-Kompass: Mehr Plan beim Einkauf
Ausstellung
Do 3.1. bis Di 30.4.

Auf der Suche nach den Superstars: Workshop zu Superfood
Workshop für Schulklassen ab Stufe 7
Mo 7.1. bis Fr 29.3.

Goji, Hanf und Chia: Was ist dran am Superfood?
Vortrag
Do 28.2. 16.30 Uhr
Referentin: Amelie Schönbrunner

„Trendgetränke“ – Was ist dran, was ist drin?
Workshop für Schulklassen ab Stufe 7
Mo 7.1. bis Fr 29.3.
Referentin: Amelie Schönbrunner

Vegetarische und Vegane Ernährung
Vortrag
Do 24.1. 16.30 Uhr
Referentin: Amelie Schönbrunner

Beratungsstelle Stuttgart

70178 Stuttgart | Paulinenstraße 47
Vortragsraum (Ebene 6)

Pesto unter der Lupe – italienisches Original oder herbe Enttäuschung?
Workshop für Schulklassen ab Stufe 8
Mo 7.1. bis Fr 12.4.

Lebensmittelkennzeichnung verstehen
Infoecke
Mi 9.1. bis Mi 20.2.

Einkaufsfallen im Supermarkt
Vortrag
Do 24.1. 10 Uhr
Referentin: Elvira Schwörer

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Infoecke
Do 21.2. bis Mi 3.4.

„Bio-Logisch?“ Durchblick im Labyrinth der Öko-Kennzeichnung
Workshop für Schulklassen ab Stufe 7
Mo 7.1. bis Fr 12.4.

Vortrag
Mi 27.2. 17 Uhr
Referentin: Heike Silber

Beratungsstelle Ulm

89073 Ulm | Frauengraben 2

Lebensmittelkennzeichnung verstehen
Infoecke
Mo 7.1. bis Fr 15.2.

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Workshop für Schulklassen ab Stufe 8
Mo 7.1. bis Mi 27.3.

„Bio-Logisch?“ Durchblick im Labyrinth der Öko-Kennzeichnung
Workshop für Schulklassen ab Stufe 8
Mo 7.1. bis Mi 27.3.

Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln
Vortrag
Mi 23.1. 14.00 Uhr
Referentin: Alexandria Geiselmann

Dem Süßen auf der Spur
Infoecke
Mo 18.2. bis Fr 29.3.

Vortrag
Mi 13.3. 14.00 Uhr
Referentin: Alexandria Geiselmann



Aktuelle Veranstaltungstermine finden Sie auf unserer Internetseite: www.vz-bw.de/veranstaltungen

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von _____ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01, BIC/SWIFT: BFSWDE33STG.

Name _____
Vorname _____ Titel _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ _____ Wohnort _____
Telefon _____
E-Mail _____
Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 19.06.2018, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter
 meiner Postanschrift
 meiner E-Mail Adresse
 meiner Faxnummer

Beitragszahlung
Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto zum letzten Bankarbeitstag im März ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:
 Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.
 Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag selbst.
Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz (auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)